

Einladung zur 3. Sitzung des Kirchgemeindepapaments

Datum/Zeit: **Mittwoch, 26. Oktober 2022, 17:15 Uhr**

Ort: **Kirchgemeindepahaus Höngg, Ackersteinstrasse 190, 8049 Zürich**
(VBZ-Linien 13, 38, 46 und 80 bis «Meierhofplatz»)

Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen des Präsidenten und aus den Kommissionen			
2. Pfarrwahl Paula Stähler, KK3		P+Ö	2022-43
3. Pfarrwahl Lissett Schmitt-Martinez, Migrationspfarramt		P+Ö	2022-44
4. Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich, Wahl des Stiftungsrats für die Amtsdauer 2022-2026 (4 Kandidaturen für 3 Sitze aus dem KGP: Anke Beining-Wellhausen, bisher; Nadja Hofstetter, bisher; Daniel Inderwies, neu; Daniel Michel, neu)		P+P	2022-23
5. Kirchgemeinden Hirzenbach, Witikon und Zürich, Vereinbarung Antrag gleichlautend der RGPK vom 21.09.2022	RGPK Gottschall	P+P	2022-35
6. Disputation 23, Kostenbeteiligung Rückweisungsantrag der KLS vom 20.09.2022	KLS Stahel	K+IT	2022-7
7. Personal- und Entwicklungsfonds (PEF), Totalrevision Reglement Antrag der KLS vom 20.09.2022	KLS Hasler	P+P	2022-637
8. Leitbild und Eckwerte Immobilien Antrag gleichlautend der IMKO vom 27.09.2022	IMKO Fausch	P+P/ IMMO	222-620
9. Fragestunde gemäss Art. 42 GeschO-KGP			

Zürich, 5. Oktober 2022

Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Wichtige Hinweise

Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Freitag, 21. Oktober 2022, schriftlich einzureichen** (Art. 60 GeschO-KGP).

Erklärungen von Kommissionen und Erklärungen der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Freitag, 21. Oktober 2022** beim Parlamentssekretariat anzumelden (Art. 59 GeschO-KGP).

Fragen an die Kirchenpflege zum Traktandum «Fragestunde» sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung, d. h. bis spätestens Mittwoch, 19. Oktober 2022 beim Parlamentsdienst einzureichen.

Die Mitglieder des Kirchgemeindepapaments werden gebeten, Anträge zu traktandierten Geschäften sowie vorbereitete Voten und Erklärungen **elektronisch** dem Parlamentssekretariat zuzustellen:
parlament@reformiert-zuerich.ch

Geschäftsverzeichnis

Stand: 5. Oktober 2022

Kenntnisnahmen		Komm	Res	Geschäft
1.	Mutationen unterstellte Kommissionen, Nachwahlen Mitglieder			2022-24
2.	Verordnung über den Finanzhaushalt, Rückzug	RGPK		2022-28
3.	Erneuerungswahlen unterstellte Kommissionen			2022-36
4.	Wahlanordnung Ersatzwahl Bürgisser			2022-38
Geschäfte hängig bei Kommissionen		Komm	Res	Geschäft
5.	Entschädigungsreglement, Teilrevision (zugewiesen am 01.06.2022, zum Mitbericht an KLS am 05.10.2022)	RGPK/KLS	P+P	2022-626
6.	Streetchurch, Zwischenbericht per 30.06.2022	DBK	D	2022-34
7.	PEF, Chilehügel (Beschluss KP 05.10.2022)	DBK	D	2022-xy
Geschäfte hängig bei der Kirchenpflege		Komm	Res	Geschäft
8.	Kompetenzzentrum Demenz KK6 (KGP 14.04.2021: Zwischenbericht der KP bis 31.12.2022; PL 05.10.2022: Fristverlängerung bis KGP 09.02.2023)			2020-328
9.	Parlamentarische Initiative 2021-02 Lukas Bärlocher und Matthias Walther vom 28.05.2021: «Strukturentwicklung KGZ 2021» (vorläufig unterstützt am 23.06.2021, zugewiesen am 13.07.2021, Frist für Stellungnahme der KP bis 30.11.2022)	KGZ 2021	---	
10.	Postulat 2021-03 Lukas Bärlocher und Sarah Oberholzer vom 28.05.2021: «Bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien» (KGP 24.08.2022: Ergänzungsbericht der KP, Frist bis 24.11.2022)		IMMO	
11.	Postulat 2021-10 Rudolf Hasler vom 24.08.2021: Kirchentag (überwiesen am 02.02.2022, Frist 02.02.2023; vergleiche KP2022-7: Disputation 23)		P+P	2021-545

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 14. September 2022
Traktanden Nr.: 8

KP2022-43

Pfarrwahl Paula Stähler, Kirchenkreis 3, Antrag und Weisung

1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat dem Kirchenkreis drei für die Amtsdauer 2020 bis 2024 insgesamt 530 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 340 Stellenprozente durch Pfarrer Christoph Walser (60 %), Pfarrerin Erika Compagno (80 %), Pfarrerin Jolanda Majolet (100 %) und Pfarrer Thomas Schüpbach (100 %) besetzt. Zusätzlich wurden dem Kirchenkreis drei 40 Pfarrstellenprozente als gemeindeeigene Pfarrstellen zugesprochen (Projekt «Seelsorge interdisziplinär & vernetzt»).

Maximal 190 zu besetzende Stellenprozente werden durch die vorzeitige Pensionierung von Pfarrerin Sara Amanda Kocher per 30. April 2022 und die Pensionierung von Pfarrer Thomas Fischer per 30. Juni 2022 frei. Im Hinblick auf die ab 1. Juli 2024 für das Pfarramt der Stadt Zürich reduziert zur Verfügung stehenden Pfarrstellenressourcen hat die Kirchenpflege die zu besetzenden Stellenprozente auf 150 % limitiert.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 hat das Kirchgemeindep Parlament für den Kirchenkreis drei eine Pfarrwahlkommission zur Besetzung der vakanten Pfarrstellen im Kirchenkreis drei im Umfang von 150 % eingesetzt.

Die Pfarrwahlkommission drei hat mit Beschluss vom 14. Juli 2022 mitgeteilt, dass sie Pfarrerin Paula Stähler (70 %) per 1. Oktober 2022 für die Pfarrstelle mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung, Ökumene und Altersarbeit zur Wahl vorschlägt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 sowie Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Pfarrerin Paula Stähler wird per 1. Oktober 2022 mit einem 70 %-Pensum ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich mit Wirkungsort im Kirchenkreis drei zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt nach Zustimmung des Parlaments als Urnenwahl im 2023 (Datum noch nicht definiert).
- II. Bis zum Datum der Urnenwahl beantragt die Kirchenpflege dem Kirchenrat, Paula Stähler als ihre eigene Stellvertretung zu gleichen Konditionen wie gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen abzuordnen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepaplament, Parlamentsdienste
 - Kirchenkreiskommission drei, Präsidium
 - Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei, Präsidium
 - Kreispfarrkonvent drei, Vorsitz
 - Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Vorsitz, Pfarrer Matthias Reuter
 - Dekanat der Stadt Zürich, Pfarrer Josef Fuisz und Pfarrerin Barbara Oberholzer
 - GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Wahl von Pfarrerin Paula Stähler (70 %) ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich (Kirchenkreis drei) wird zuhanden der Urnenabstimmung im 2023 (Datum noch nicht definiert) zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Zustimmung zum Wahlvorschlag von Pfarrerin Paula Stähler für die Pfarrstelle mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung, Ökumene und Altersarbeit erfolgt auf Antrag der Pfarrwahlkommission vom 14. Juli 2022 an die Kirchenpflege, zuhanden des Kirchgemeindeparlaments.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Kirchenordnung sowie Art. 17 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2018 erfolgt die Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

Die Urnenwahl von Paula Stähler soll 2023 an einem noch zu definierenden Termin erfolgen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 21. September 2022



PFARRWAHL
KIRCHENKREIS DREI

Pfarrerin Paula Stähler
1982

Anstellung	70%
Beginn im Pfarramt	2019
Ausbildung	Abitur 2002 Studium Evangelische Theologie Universität Rostock und Leipzig 2003-2010 1. Theologisches Examen: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 2010 Vikariat Evangelische Christuskirche Gauting 2010-2013 2. Theologisches Examen Evangelisch- Lutherische Kirche Bayern 2013 Ordination 2013 Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Rostock 2014-2018 Promotion zum Doktor der Theologie Universität Rostock 2020
Weiterbildungen (Auszug)	Jugendarbeit in der Kirche Berlin 1999-2002 Evangelische Wochenzeitung Berlin 2006 Freiwillige im Team «KidsPoint» im KK 9 seit 2018 Pfarrerin im KK drei als Stellvertreterin seit 2019 Weiterbildung «Palliative Care für Seelsorgende» 2022

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 14. September 2022
Traktanden Nr.: 9

KP2022-44

Pfarrwahl Lisset Schmitt-Martinez, Migrationspfarramt, Antrag und Weisung 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Februar 2022 hat das Kirchgemeindepapament eine gesamtstättische Pfarrwahlkommission für das Migrationskirchenpfarramt eingesetzt. Diese Pfarrwahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern und wurde aufgrund der thematischen Ausrichtung zusätzlich mit ständigen fachkompetenten Gästen ergänzt.

Beim Migrationskirchenpfarramt handelt es sich um eine Pfarrstelle der Kirchgemeinde Zürich, die konzeptionell, organisatorisch und finanziell in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche entwickelt worden ist. Die vormalige Leiterin des ZMK Zentrums für Migrationskirchen, Pfarrerin Dinah Hess, erfüllte ihre Aufgabe nicht als gewählte Pfarrperson, sondern als angestellte Leiterin des ZMK. Das Pfarrwahlverfahren für das Migrationskirchenpfarramt ist darum ein Pionierprojekt für die Kirchgemeinde und die Landeskirche.

Die Pfarrwahlkommission Migrationskirchen schlägt nun mit Beschluss vom 22. August 2022 Pfarrerin Lisset Schmitt-Martinez (50 %) per 1. Februar 2023 zur Wahl vor.

II. Weiterführung Übergangslösung

Pfarrer Samuel Zahn und Brigitte Hess als verantwortliches Mitglied der Kommission I&P haben seit dem Weggang von Pfarrerin Dinah Hess aus dem Migrationspfarramt (30. September 2021) die seelsorgerliche Begleitung und die administrativen Leitungsaufgaben im Zentrum Migrationskirchen wahrgenommen. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die Migrationskirchen im Kirchgemeindefaush Wipkingen weiterhin begleitet und unterstützt werden. Gleichzeitig entwickelte eine gemischte Arbeitsgruppe mit städtischer und kantonaler Vertretung den konzeptionellen Rahmen für die Überführung des ZMK in ein Migrationskirchenpfarramt.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art.17, Ziff. 3 sowie Art. 36, Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Pfarrerinnen Lisset Schmitt-Martinez wird per 1. Februar 2023 mit einem 50%-Pensum zur Wahl ins Migrationspfarramt der Kirchgemeinde Zürich vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt nach Zustimmung des Parlaments als Urnenwahl in 2023 (Datum noch nicht definiert).
- II. Bis zum Datum der Urnenwahl beantragt die Kirchenpflege dem Kirchenrat, Lisset Schmitt-Martinez als ihre eigene Stellvertretung zu gleichen Konditionen wie gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen abzuordnen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
 - Pfarrwahlkommission Pfarramt Zentrum für Migrationskirchen, Vorsitz Verena Naegeli
 - Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Vorsitz, Pfarrer Matthias Reuter
 - Gemeindegkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Vorsitz, Franziska Erni
 - Dekanat der Stadt Zürich, Pfarrer Josef Fuisz und Pfarrerinnen Barbara Oberholzer
 - GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss:

(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Wahl von Pfarrerin Lisset Schmitt-Martinez (50%) ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich (gesamtstädtisches Migrationspfarramt) wird zuhanden der Urnenabstimmung (Datum noch nicht definiert) zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Zustimmung zum Wahlvorschlag von Pfarrerin Lisset Schmitt-Martinez für das gesamtstädtische Migrationspfarramt erfolgt auf Antrag der Pfarrwahlkommission vom 22. August 2022 an die Kirchenpflege, zuhanden des Kirchgemeindeparlaments.

Mit Lisset Schmitt-Martinez wird das neu geschaffene Migrationspfarramt der Kirchgemeinde Zürich erstmals in dieser Form besetzt. Die frühere Leitung des ZMK Zentrums für Migrationskirchen war ebenfalls ordinierte Pfarrperson, erfüllte ihre Aufgabe aber als angestellte Zentrumsleiterin.

Das Migrationspfarramt der Kirchgemeinde Zürich wird gemeinsam von der Kirchgemeinde Zürich und der Landeskirche begleitet. Zur Regelung der konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Fragen erarbeitet eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe eine Leistungsvereinbarung, die bis Ende 2022 vorliegen und vor Amtsantritt von Lisett Schmitt-Martinez von Kirchenrat und Kirchenpflege unterschrieben werden soll.

Seitens der Kirchgemeinde Zürich nehmen die beiden Ressortleiterinnen Barbara Becker und Claudia Bretscher sowie Brigitte Hess Einsitz in die Arbeitsgruppe.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Kirchenordnung sowie Art. 17 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2018 erfolgt die Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen

Die Wahl von Lisset Schmitt-Martinez soll 2023 an einem noch zu definierenden Termin erfolgen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 21. September 2022



PFARRWAHL

MIGRATIONSKIRCHE

Pfarrerin Lisset Schmitt-Martinez
1980

Anstellung	50%
Beginn im Pfarramt	01. Februar 2023
Aus- und Weiterbildung	Grundstudium spanische Literatur in Sancti Spiritus, Kuba 1998-2000 Studium der Theologie am SET (Seminario Evangélico de Teología), Kuba 2000-2004 Vikariat in Remedios, Kuba 2004-2005 Ordination in Kuba 2005 Studium an der Universität Zürich 2008-2009 Vikariat in der reformierten Kirchgemeinde Uznach 2009-2010
Arbeitserfahrung (Auszug)	Pfarrerin der presbyterianischen Gemeinde in Remedios, Kuba 2005-2007 Religionsunterricht in Rapperswil-Jona 2010-2012 Pfarrerin des «Encuentro en Español» (spanischsprachige Gemeinde) in Rapperswil-Jona, seit 2010 Pfarrerin in Dürnten seit 2011 Sabbatical in San José (Costa Rica) Studium an der UBL und Mitarbeit in der Casa DEI (Arbeit mit Flüchtlingen) 2021-2022

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 31. August 2022
Traktanden Nr.: 3

KP2022-23

Stiftung KGZH, Wahl Mitglieder 2022-2026, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindep Parlament

2.14.4.2.1 Stiftung KGZH

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege im Stiftungsrat der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich zur Genehmigung durch das Kirchgemeindep Parlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 5 Ziff. 2 der Statuten der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und Art. 34 Ziff. 2 lit. c der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege für den Stiftungsrat der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss: *(Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiales und Personal)*

- I. Wahl von Res Peter, Mitglied der Kirchenpflege, als Präsident des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.
- II. Wahl von Barbara Becker, Mitglied der Kirchenpflege, als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.
- III. Wahl von drei Mitgliedern des Kirchgemeindeparlaments als Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.

Weisung

Ausgangslage

Die Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten die Unterstützung von Mitgliedern, die auf dem Gebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen wohnhaft sind, aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden/Pfarrpersonen, sowie aktuellen und ehemaligen kirchlichen Behördenmitgliedern und deren Angehörigen.

Gemäss Art. 5 der Statuten ist der Stiftungsrat das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder inkl. Präsidium werden von der Kirchenpflege und drei Mitglieder vom Kirchgemeindeparlament vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das Kirchgemeindeparlament.

Der bisherige Stiftungsrat bestand aus insgesamt fünf Mitgliedern (zwei Mitglieder der Kirchenpflege und drei Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments), welche mit der Wahl des Kirchgemeindeparlaments seit dem 24.06.2020 für den Rest der Legislatur 2018 – 2022 im Amt waren. Der Stiftungsrat ist für die neue Legislatur neu zu wählen.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege hat sich mit Beschluss vom 14. Juni 2022 neu konstituiert. Dabei wurden Res Peter als Präsident und Barbara Becker als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vorgeschlagen.

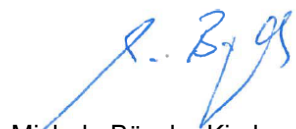
Dem Kirchgemeindeparlament obliegt die Wahl des Stiftungsrates und die Delegation von drei Mitgliedern des Parlaments in den Stiftungsrat.

Rechtliches

Nach Art. 20 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch übergeordnetes Recht oder durch die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Die Wahlen im Parlament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 von der nachträglichen Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich 7. September 2022

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepapament

Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
vom 21. September 2022

Kirchgemeinden Hirzenbach, Witikon und Zürich, Vereinbarung
KP2022-35

Antrag

Die RGPK beantragt einstimmig (abwesend 1) dem Kirchgemeindepapament:

Zustimmung zur Weisung der Kirchenpflege.

Begründung

Gleichlautend.

Referent: Christoph Gottschall

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Präsident Lukas Affolter
Sekretär David Stengel

Zürich, 5. Oktober 2022

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 31. August 2022
Traktanden Nr.: 16

KP2022-35

Kirchgemeinden Hirzenbach, Witikon, Zürich, Vereinbarung, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindep Parlament

1.2.2 Verträge

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur Genehmigung des «Vertrages zwischen den Kirchgemeinden Hirzenbach, Witikon und Zürich über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer» durch das Kirchgemeindep arlament.

Die drei Kirchgemeinden unterschrieben am 18. September 2018 eine Einigungsver einbarung mit dem Ziel, dass alle drei Kirchgemeinden einen geordneten Betrieb aufnehmen bzw. fortführen können und über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Der Kirchenrat genehmigte diese Vereinbarung.

Eine gemeinsame Überprüfung dieser Vereinbarung war vertraglich festgehalten und wurde von der Bezirkskirchenpflege im Mai 2021 initialisiert. Seither hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus jeweils 2 Vertretungen jeder Kirchgemeinde und der Bezirkskirchenpflege, intensiv mit verschiedenen Varianten der weiteren Zusammenarbeit auseinandergesetzt und legt der Kirchenpflege nun einen Vertrag vor, der den Konsens der Parteien fand und auch der juristischen Überprüfung durch den Rechtsdienst der Landeskirche standhielt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zum « Vertrag über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer» zwischen den Kirchgemeinden Witikon, Hirzenbach und Zürich werden genehmigt und dem Kirchgemeindepärlament überwiesen.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepärlament, Pärlamentsdienste (unter Beilage der Dokumente gemäss separatem Aktenverzeichnis)
- Hans Strub Bezirkskirchenpflege
- Thomas Bucher, Präsident Kirchgemeinde Hirzenbach
- Hagen Worch, Präsident Kirchgemeinde Witikon
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Parlament folgenden Beschluss (*Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiales und Personal*):

- I. Dem « Vertrag über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer» zwischen den Kirchgemeinden Witikon, Hirzenbach und Zürich wird zugestimmt. Er tritt nach der Genehmigung durch das Parlament, vorbehältlich der Rechtskraft und der Genehmigung durch die Landeskirche, auf den 1.1.2023 in Kraft.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

- Der Vertrag regelt die Aufteilung der Steuererträge und die Aufteilung der Vermögen des früheren Stadtverbandes unter den drei Kirchgemeinden, die aus der Auflösung des Stadtverbandes hervorgingen (Zürich, Zürich-Hirzenbach und Zürich-Witikon).
- Er tritt nach der Genehmigung durch das Parlament, vorbehältlich der Rechtskraft und der Genehmigung durch die Landeskirche, auf den 1.1.2023 in Kraft und kann frühestens auf den 31.12.2032 gekündigt werden.
- Die Aufteilung der Steuereinnahmen erfolgt nach Anzahl Gemeindeglieder. Auf weitere kostspielige Abklärungen beim Steueramt über andere Formen der Steueraufteilung wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.
- Die von der Kirchgemeinde Zürich erbrachten Dienstleistungen für die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon werden abgegolten.
- Die Vermögen des PEF und des Solidaritätsfonds werden anteilmässig aufgeteilt. Massgebend dafür sind die Mitgliederzahlen 2018 und das Kapital nach dem Stand per 31. Dezember 2018. Die Kapitalanteile der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zum durchschnittlichen jährlichen hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50 Prozent bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags verzinst.

Ausgangslage

Seit der Auflösung des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und dem Zusammenschluss von 31 Kirchgemeinden zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich per 01.01.2019, bestehen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Zürich die drei Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Zürich-Hirzenbach, Zürich-Witikon und Zürich.

Diese drei Parteien unterschrieben am 18. September 2018 eine Einigungsvereinbarung mit dem Ziel, dass alle drei Kirchgemeinden einen geordneten Betrieb aufnehmen bzw. fortführen können und über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Die Zentralkirchenpflege und die beiden Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon stimmten der Einigungsvereinbarung bis zum 26. September 2018 zu. Diese wurde in der Folge vom Kirchenrat ebenfalls genehmigt.

Die Partizipation am Steueranteil wurde vertraglich geregelt mit der Prämisse der Besitzstandswahrung für alle drei Gemeinden. Die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses und die treuhänderische Vertretung gegenüber dem Steueramt wurden der Kirchgemeinde Zürich übertragen. Das Vermögen – mit Ausnahme des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) und des Solidaritätsfonds – und die Liegenschaften wurden per 01.01.2019 anteilmässig aufgeteilt. Die Vereinbarung regelt weitere administrative Einzelheiten. Zur Dauer der Einigungsvereinbarung wird vertraglich Folgendes festgehalten:

«Eine erste gemeinsame Überprüfung der Vereinbarung findet am Anfang des Jahres 2021 auf Einladung der BKP statt. Im Rahmen dieser Überprüfung wird auch die grundsätzliche

Entscheidung über die Zukunft (Zusammenschluss oder Trennung) zu diskutieren und zu beurteilen sein. Bis spätestens Ende 2021 sind die dafür notwendigen richtungsweisenden Entscheidungen gefällt, sodass die Umsetzung bis Ende 2022 vollzogen werden kann. Im Falle einer Verzögerung wird Lösung auf Ende der max. Dauer der Übergangsregelung (Ende 2023) umgesetzt.»

Prozess Umsetzung Vereinbarung

Hans Strub, Präsident der Bezirkskirchenpflege, lud die drei Kirchgemeinden am 11.05.2021 erstmals zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Folgende Vertretungen bildeten für diese und die weiteren Sitzungen eine Arbeitsgruppe:

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Hirzenbach: Thomas Bucher, Präs., Matthias Käser.
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Witikon: Hagen Worch, Präs., Blandina Nuss.
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich: Annelies Hegnauer, Präs., Res Peter.
Bezirkskirchenpflege Zürich: Hans Strub, Präs., Elisabeth Hämmerli.

In der Folge fanden unter der Leitung des Präsidenten der Bezirkskirchenpflege 12 weitere Sitzungen in gleicher Besetzung statt. Zudem traf sich ein Finanzausschuss rund fünf Mal mit dem Bereichsleiter Finanzen der Kirchgemeinde Zürich, um die finanziellen Varianten und Details zu besprechen. Die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Zürich diskutierte an einer Retraite die verschiedenen Varianten und sprach sich tendenziell für die Weiterführung des eigenständigen Weges der drei Kirchgemeinden aus, nach Möglichkeit mit einer vertraglichen Lösung anstelle eines Zweckverbands. Wichtig war für sie eine schlanke, pragmatische Lösung.

Die Sitzungen fanden in konstruktiver Atmosphäre statt. Am Anfang standen folgende Optionen zur Debatte:

- a) Zusammenschluss,
- b) Hirzenbach und Witikon bilden je einen Kirchenkreis,
- c) Hirzenbach und Witikon werden innerhalb der KG Zürich als Institution geführt wie z.B. Streetchurch,
- d) Weiterführung des eigenständigen Weges mit und ohne Aufteilung des PEF und des Solidaritätsfonds,
- e) Gründung eines Zweckverbands,
- f) Aushandeln eines Vertrags.

Im Laufe der Zeit kristallisierte sich heraus, dass in der aktuellen Situation primär eine Weiterführung des eigenständigen Weges aller drei Kirchgemeinden weiterverfolgt werden soll. Einerseits haben sich die beiden Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon in den vergangenen Jahren gut entwickelt und konnten diverse Projekte umsetzen. Zudem möchten beide Gemeinden grosse Bauvorhaben realisieren, was ihnen als eigenständige Gemeinde einfacher erscheint. Andererseits haben die Verhandlungen mit Hirzenbach und Witikon gezeigt, dass Diskussionen über alternative Handlungsoptionen (wie z.B. die Fusion oder die Bildung eines neuen Zweckverbandes) zum jetzigen Zeitpunkt auch aus Sicht der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich nicht opportun erscheinen.

Abklärungen

a) Steuerauscheidung

Die Bezirkskirchenpflege hat im Auftrag der drei Kirchgemeindevertretungen beim Steueramt abgeklärt, ob eine Steuerauscheidung technisch möglich sei, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Kosten und was es sonst noch zu beachten gäbe. Die Antworten auf die fünf gestellten Fragen lauteten wie folgt:

1. Ist es technisch möglich, eine vollständige Steuerausscheidung der natürlichen und juristischen Personen zwischen den Kirchgemeinden Zürich, Witikon und Hirzenbach innerhalb des Gebiets der Stadt Zürich zu machen?

Eine vollständige Steuerausscheidung hinsichtlich der natürlichen und juristischen Personen ist mit den heute vorhandenen IT-Systemen und -mitteln nicht möglich. Bei einer allfälligen Anpassung der Systeme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die vorhandenen Systeme des Steueramts der Stadt Zürich darauf ausgerichtet sind, Steuerfälle innerhalb der geographischen Grenzen der Stadt Zürich zu erfassen und zu bearbeiten. Eine weitere geographische Unterteilung ist bisher nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund müsste mit den IT-Lieferanten abgeklärt werden, ob die bestehenden Systeme technisch überhaupt so umgestaltet werden können, um diese weitere räumliche Unterteilung abzubilden. Die einzelnen Steuerpflichtigen mit evangelisch-reformierter Kirchensteuer (natürliche und juristische Personen) müssen einer der drei Kirchgemeinden zugeordnet werden, Voraussetzung ist dabei, dass in den Systemen die Abgrenzungen der Gebiete und die Adressen der betroffenen Steuerpflichtigen hausnummerngenau aufgenommen werden, da das Steueramt davon ausgeht, dass Strassenzüge zum Teil kirchgemeindeübergreifend verlaufen. Bei Adresswechseln innerhalb der Stadt Zürich sind jeweils die entsprechenden Mutationen in der Steuerpflicht vorzunehmen, was einen signifikanten Mehraufwand zur Folge haben wird.

Hinsichtlich von beschränkt steuerpflichtigen Personen, welche ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Zürich haben, hier aber aufgrund von Liegenschaftenbesitz oder Betriebsstätten besteuert werden, kann nicht auf die Wohnadresse abgestellt werden, sondern müsste ein spezielles Attribut in den Systemen eingefügt werden. Bei Quellensteuerpflichtigen wird über einen Lohnabzug ein Steuerbetrag erhoben, welcher die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern, die Direkte Bundesteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer umfasst. Die Quellensteuern von unselbständig Erwerbstätigen werden durch das Kantonale Steueramt bezogen und abgerechnet. Die auf die einzelne Gemeinde entfallenden Steuern werden in der Folge durch das Kantonale Steueramt an das Gemeindesteueraamt als Gesamtsumme überwiesen, welche die Steuern sämtlicher quellensteuerpflichtigen Personen umfasst. Eine exakte Aufteilung erfolgt nur im Falle derjenigen Quellensteuerpflichtigen, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstehen, da in diesem Fall die vom Lohn abgezogenen Quellensteuern an den nachträglich veranlagten Steuerbetrag angerechnet werden müssen. In den übrigen Fällen unterbleibt eine exakte Aufteilung auf die einzelnen Quellensteuerpflichtigen. In diesen Fällen müsste das Steueramt der Stadt Zürich für eine vollständige Steuerausscheidung auf die drei Kirchgemeinden beim Kantonalen Steueramt die exakten Daten der Quellensteuererhebung einverlangen und ausschliesslich zum Zweck der Erhebung der reformierten Kirchensteuer die Steuerbeträge auf die Steuerpflichtigen verteilen. Hat eine natürliche oder juristische Person Anknüpfungspunkte zu verschiedenen reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich (2.8. Geschäft in der Innenstadt, Wohnhaus in Witikon), müsste für eine umfassende Steuerzuteilung eine innerkommunale Steuerausscheidung vorgenommen werden (analog wie im internationalen, interkantonalen und interkommunalen Verhältnis). Für die Vornahme der innerkommunalen Steuerausscheidung sind dabei insbesondere im Falle von juristischen Personen unter Umständen zusätzliche Informationen notwendig, welche durch die Steuerbehörden erhoben werden müssten. In der Folge wären in den betroffenen Fällen die Steuerfaktoren auf die beteiligten Kirchgemeinden zu verlegen. Unklar ist, ob eine derartige innerkommunalen Steuerausscheidung rechtlich überhaupt zulässig ist. Ausserdem müssten die Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die innerkommunale Steuerausscheidung für die Kirchensteuer in einem Verfahren rechtlich überprüfen zu lassen.

Verfügen die Kirchgemeinden über unterschiedliche Steuerfüsse für die Kirchensteuer, müssen diese Steuerfüsse in den IT-Systemen abgebildet und den betroffenen Steuerpflichtigen zugeordnet werden. Bei Wohnortswechseln innerhalb der Stadt Zürich wären allfällige provisorischen Steuerrechnungen zu stornieren und neu auszustellen.

Ausserdem sind weitere Anpassungen im technischen Bereich notwendig (wie die Anpassung der eigentlichen Steuerrechnungen, Anpassung der Buchhaltung etc.). Da eine Ausscheidung der Kirchensteuer innerhalb des Zuständigkeitsgebiets einer einzigen Gemeinde eine singuläre Erscheinung in der Steuerlandschaft des Kantons Zürich darstellt, wäre dem Steueramt der Stadt Zürich der Betrieb einer reinen Standardlösung der Steuerverwaltungs-Software, wie sie in den

Gemeinden zunehmend zum Einsatz kommt, nicht möglich. Nach der Implementierung wäre das Steueramt der Stadt Zürich mit hoher Wahrscheinlichkeit gezwungen, dem Systemanbieter eine höhere Lizenzvergütung zu leisten, da die eingesetzte Steuerverwaltungssoftware nicht mehr dem allgemeinen Standard entsprechen würde.

Ausserdem müssten bei Updates der Steuerverwaltungssoftware separate und umfassende Tests für die Version Stadt Zürich vorgenommen werden, um die Funktionsfähigkeit der IT-Systeme sicherzustellen.

Das Steueramt der Stadt Zürich setzt zur Steuererhebung die Steuerverwaltungssoftware NEST ein, wobei es sich hier um eine von einer Drittfirma gelieferte Standardsoftware handelt, welche in gewissen Belangen an die speziellen Bedürfnisse des Steueramts der Stadt Zürich angepasst worden ist. Eine innerkommunale Steuerausscheidung für die Kirchensteuer ist in dieser Software nicht enthalten und müsste deshalb als zusätzliche Funktion neu geschaffen werden. Eine eindeutige Beantwortung der Frage, ob diese zusätzliche Funktion im vorhandenen System umgesetzt werden kann, ist dem Steueramt leider im heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Analoges gilt für die weiteren notwendigen und grundlegenden Anpassungen in der Steuerverwaltungssoftware NEST: Die Fragen der technischen Machbarkeit im Rahmen der vorhandenen IT-Systeme (oder allenfalls zukünftiger IT-Systeme) müsste vertieft und mit entsprechendem Ressourceneinsatz abgeklärt werden. Die durch die Abklärungen verursachten Kosten (u.a. Abklärungen durch den Systemlieferanten) müssten vom Steueramt der Stadt Zürich auf die reformierten Kirchgemeinden überwält werden, weshalb das Steueramt der Stadt Zürich bisher mangels eines konkreten Auftrags mit entsprechender Kostengutsprache auf die Einleitung einer vertieften technischen Überprüfung verzichtet hat.

Eine Umsetzung einer vollständigen Steuerausscheidung beurteilt das Steueramt der Stadt Zürich aus heutiger Sicht zwar nicht als von vornherein unmöglich, doch hängt sie von verschiedenen noch zu detailliert zu klärenden Rahmenbedingungen ab (technische Machbarkeit in den IT-Systemen, rechtliche Rahmenbedingungen etc.) und wird einen grossen einmaligen und wiederkehrenden Aufwand verursachen. Im Sinne einer zusätzlichen Information sei darauf hingewiesen, dass der Systemlieferant im Rahmen einer sehr summarischen und oberflächlichen Prüfung des Vorhabens verschiedene Vorbehalte angebracht hat.

2. Kosten: Falls eine Steuerausscheidung technisch möglich ist, wie gross wäre der administrative Aufwand? Ist es möglich, uns ungefähre Kosten (einmalig/wiederkehrend) zu nennen, welche wir als Kirchgemeinden zu tragen hätten?

Wie aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlich, ist eine vollständige Steuerausscheidung hinsichtlich der evangelisch-reformierten Kirchensteuer mit einem grossen technischen und administrativen Aufwand verbunden. Da im heutigen Zeitpunkt noch keine vertieften technischen Abklärungen durchgeführt worden ist, sieht sich das Steueramt der Stadt Zürich nicht in der Lage, eine einigermaßen verlässliche Kostenschätzung hinsichtlich der Umsetzung vorzulegen. Um trotzdem einen sehr ungefähren Anhaltspunkt zu geben, gestattet sich das Steueramt die Bemerkung, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei IT-Vorhaben im Bereich des Steueramts der Stadt Zürich alleine die technische Umstellung der Systeme Kosten im Umfang eines höheren sechsstelligen bis siebenstelligen Frankenbetrags verursachen könnte. Zusätzlich ergäbe sich auf Seiten des Steueramts Projektführungs- und Implementierungsaufwand, welcher weiterverrechnet werden müsste. Nach der Implementierung muss das System mit Bezug auf die vorhandenen Informationen und auf technische Änderungen gepflegt werden und es fällt im Vergleich zu heute zusätzlicher Aufwand beim Steuerbezug an (u.a. innerkommunale Steuerausscheidung, Beschaffung und Verarbeitung von Informationen im Bereich der Quellensteuer, Nachführung der innerkommunalen Mutationen, vgl. oben unter Ziffer 1).

Dieser Aufwand kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da er noch im Detail geklärt werden muss und auch von der Ausgestaltung der IT-Systeme abhängt. Er wird aber sicher die heute verrechnete Entschädigung pro Steuerpflichtigen (15 Franken) um einiges übersteigen. Die Vornahme der innerkommunalen Steuerausscheidung müsste sodann jeweils nach Aufwand und nach den Stundensätzen der involvierten Mitarbeitenden abgerechnet werden.

3. *Zeitlicher Vorlauf: Falls sich die Kosten in politisch tragbaren Bereichen bewegen würden, was wäre der zeitliche Vorlauf, den Sie benötigen würden, um eine solche Umstellung auch umsetzen zu können?*

Die durch das Steueramt der Stadt Zürich heute betriebene Version der Steuerverwaltungssoftware NEST muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Die Implementierung des Ersatzes wird aus heutiger Sicht nicht vor 2025 erfolgen. Da Investitionen in die heute betriebene Version der Steuerverwaltungssoftware wenig sinnvoll sind, wird eine Umstellung für eine allfällige vollständige Steuerauscheidung im Rahmen der evangelisch-reformierten Kirchensteuer nicht vor 2025 erfolgen können. Hinsichtlich des Zeitplanes ist ergänzend zu bemerken, dass die Implementierung eines Ersatzes für die Steuerverwaltungssoftware aufgrund der Komplexität des Steuerbereichs und dem heute üblichen automatisierten Austausch von grossen Datenmengen eine sehr anspruchsvolle Aufgabe ist. Verzögerungen sind ohne weiteres üblich und der hier erwähnte Zeithorizont kann sich weiter in die Zukunft verschieben.

4. *Sie schlugen damals eine Arbeitsgruppe vor, um «die Themen zu bearbeiten und gemeinsame Lösungen zu finden» (5. 1). Ist das immer noch in Ihrem Sinn?*

Das Steueramt der Stadt Zürich erachtet es nach wie vor als ein sehr zielführendes Vorgehen, wenn eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet werden kann, welche eine Auslegeordnung vornimmt und das weitere Vorgehen diskutiert. Vor diesem Hintergrund ist das Steueramt selbstverständlich gerne bereit, den entsprechenden Beitrag zu leisten.

5. *Welche Anregungen und Bedenken möchten Sie uns sonst noch mitgeben?*

Im Zusammenhang mit dem Entscheid über das weitere Vorgehen gestattet sich das Steueramt der Stadt Zürich noch die folgenden drei allgemeinen Hinweise:

- 2020 wurden insgesamt rund 71,1 Millionen Franken evangelisch-reformierte Kirchensteuer erhoben. 36,8 Millionen Franken stammten von natürlichen Personen, 34,3 Millionen Franken von juristischen Personen. Da die grossen juristischen Personen, bei welchen der weitaus grösste Teil der Steuern von juristischen Personen anfällt, ihren Sitz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Einzugsgebiet der Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon haben dürften, ergeben sich bei einer vollständigen Steuerauscheidung vermutlich grössere Steuerausfälle für diese beiden Kirchgemeinden.*
- Gemäss den verfügbaren statischen Angaben verzeichnen die reformierten Kirchgemeinden Witikon und Hirzenbach Ende 2020 insgesamt 4'731 Mitglieder (3'075 in Witikon und 1'656 in Hirzenbach), während die Kirchgemeinde Zürich 73'804 Mitglieder aufweist (ohne Oberengstringen). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich angesichts dieser Zahlenverhältnisse der finanzielle, administrative und personelle Aufwand einer vollständigen Steuerauscheidung tatsächlich rechtfertigen lässt oder ob die Alternative in der bisherigen Form eines Zweckverbandes nicht eine ressourcenschonendere Möglichkeit zur Verteilung der Kirchensteuererträge auf die einzelnen Kirchgemeinden darstellen würde.*
- Ob innerkommunale Steuerauscheidungen nach geltendem Recht zulässig sind, muss noch näher geprüft werden. Das Steueramt der Stadt Zürich hat bisher weder eindeutige gesetzliche Bestimmungen noch Präjudizien gefunden, welche diese Frage eindeutig beantworten würden. Wie bereits oben am Rande erwähnt (vgl. die Antwort unter Ziffer 1), stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragen (beispielsweise: Wer entscheidet über die innerkommunale Steuerpflicht als solche und in welchem Rechtsmittelverfahren kann ein entsprechender Entscheid angefochten werden? Wer berechnet die Grundlagen und in welchem Verfahren kann die Grundlagenerstellung angefochten werden? Trifft die Steuerpflichtigen die Pflicht, allenfalls zusätzliche Angaben für die innerkommunale Steuerauscheidung zu machen? etc.).*

b) Vertragliche Regelung versus Gründung eines Stadtverbandes

Zur Klärung dieser Frage hat die Bezirkskirchenpflege ein Gutachten bei Dr. Markus Rüssli Rechtsanwalt, LL.M, von UMBRICH RECHTSANWÄLTE, Bahnhofstrasse 22, Postfach, CH-8024 Zürich eingeholt. Dr. Rüssli antwortet dazu wie folgt:

«Vertragliche Regelung anstelle eines Zweckverbands

Gemäss Art. 175 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche regeln die Kirchgemeinden die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindeverbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger. Die Zuständigkeit für Beschlüsse richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung. Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchgemeindeverbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.

In ihrem Memorandum vom 4. Mai 2018 verneinen Isabelle Häner und Sonja Leibinger die Zulässigkeit eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen den städtischen Kirchgemeinden, weil sie davon ausgehen, dass die Befugnis zur Festsetzung des Steuerfusses auf die mit dem Zusammenarbeitsvertrag gebildete einfache Gesellschaft übertragen würde. Eine solche Übertragung ist vorliegend jedoch weder vorgesehen noch beabsichtigt. Die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses verbleibt bei den Kirchgemeindeversammlungen von Hirzenbach und Witikon bzw. beim Kirchgemeindeparlament von Zürich. Es werden keine Befugnisse übertragen, die den Stimmberechtigten oder dem Kirchgemeindeparlament zustehen. Vorgesehen ist, dass den Kirchgemeindeversammlungen von Hirzenbach und Witikon der gleiche Steuerfuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird, wie er vom Kirchgemeindeparlament von Zürich festgesetzt worden ist. Beide Kirchgemeinden können ihre finanziellen Anliegen vorgängig gegenüber der Kirchenpflege von Zürich einbringen, damit den Anforderungen von §31 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Rechnung getragen werden kann. Es besteht zwar das Risiko, dass die Kirchgemeindeversammlungen von Hirzenbach und Witikon einen anderen Steuerfuss beschliessen trotz der vertraglichen Verpflichtung, ihren Steuerfuss mit demjenigen der Kirchgemeinde Zürich abzustimmen. Dieses Risiko, das bereits unter der geltenden Einigungsvereinbarung bestand, ist hinzunehmen; es liesse sich einzig durch die Bildung eines Zweckverbands ausschliessen. Angesichts des damit verbundenen Aufwands und der Erwartung, dass mit der neuen Software des Steueramts der Stadt Zürich dereinst eine Steuerauscheidung zwischen den drei Kirchgemeinden möglich sein sollte, rechtfertigt sich die Bildung eines Zweckverbands zumindest derzeit nicht.»

Nach diesen beiden Abklärungsresultaten kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass eine vertragliche Regelung und eine faire Aufteilung der Steuereinnahmen, sowie die Abgeltung der von der Kirchgemeinde Zürich erbrachten Dienstleistungen für die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon angestrebt werden sollen. Die Bildung eines Zweckverbandes erachten die Vertretungen der drei Kirchgemeinden als zu kompliziert und die Steuerauscheidung, die bis Ende 2025 ohnehin unmöglich ist und nachher sehr teuer wäre, ist für sie aktuell keine Option. Sie haben deshalb auf weitere teure Abklärungen verzichtet.

Für die Vertragsverhandlungen brauchte es drei Sitzungen, bis sich die Anwesenden über alle Details und die Formulierungen einig waren. Für die Aufteilung der Steuereinnahmen und des Vermögens sowie für die Vergütung der Dienstleistungen durch die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon wurden pragmatische Lösungen gefunden, die von allen drei Gemeinden mitgetragen werden. Die Steuereinnahmen werden gemäss Mitgliederzahlen aufgeteilt, die Abgeltung der Dienstleistungen werden von den beiden Gemeinden Hirzenbach und Witikon getragen. Die Vermögen des PEF und dasjenige der Solidaritätsfonds sollen gemäss Anzahl Mitglieder aufgeteilt werden. Für die Aufteilung massgebend sind gemäss Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 die Mitgliederzahlen 2018 gemäss Publikationen im Amtsblatt. Die aufzuteilenden Kapitalien des Solidaritätsfonds sowie des Personal- und Entwicklungsfonds bemessen sich nach dem Stand

per 31. Dezember 2018. Die Kapitalanteile der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zum durchschnittlichen jährlichen hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50 Prozent bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags verzinst.

Nachdem die Vertretungen der drei Kirchgemeinden den Vertrag bereinigten und sich über die Einzelheiten und die definitiven Formulierungen geeinigt hatten, wurde der Vertrag durch die Bezirkskirchenpflege an den Juristen der Landeskirche, Dr. Martin Röhl, zu einer Vorprüfung geschickt. Er gab sein Einverständnis mit ein paar wenigen sprachlichen Korrekturwünschen, welche in der aktuellen Fassung aufgenommen wurden.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege bedankt sich beim Präsidenten und der zweiten Vertretung der Bezirkskirchenpflege und den von den drei Gemeinden delegierten Personen sowie dem Bereichsleiter Finanzen der Kirchgemeinde Zürich für das grosse Engagement und die umsichtige und konstruktive Vorgehensweise.

Sie teilt die Meinung der Arbeitsgruppe, dass ein Vertrag die beste Lösung ist und dass die Aufteilung der Steuereinnahmen gemäss Anzahl Gemeindeglieder erfolgen soll und die Steuerauscheidung durch das Steueramt aktuell keine Option ist und dass auf weitere Abklärungen verzichtet werden soll. Die Kirchenpflege ist ebenfalls damit einverstanden, dass die Vermögen von PEF und Solidaritätsfonds gemäss Anzahl Mitglieder aufgeteilt werden sollen.

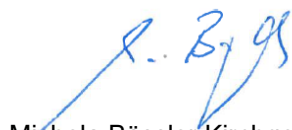
Rechtliches

Gemäss Art. 25 Abs. 10 Kirchgemeindeordnung entscheidet das Kirchgemeindepament über Zusammenarbeitsverträge, sofern die Kirchgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhängenden Ausgaben durch das Kirchgemeindepament zu bewilligen sind.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 7. September 2022

Vereinbarung Kirchgemeinden Hirzenbach, Witikon, Zürich **Aktenverzeichnis zuhanden Kirchgemeindeparlament**

- 1 Vertrag über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer
- 2 Fonds im Eigenkapital, Rechtsgrundlagen
- 3 Anhang 1 Berechnung Steuerverteilung
- 3 Anhang 2 Aufteilung Fonds

31.08.2022 / mbs

Vertrag

zwischen der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach,

vertreten durch die Kirchenpflege, Altwiesenstrasse 170, 8051 Zürich,

«Kirchgemeinde Hirzenbach»

und der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich Witikon,

vertreten durch die Kirchenpflege, Witikonerstrasse 286, 8053 Zürich,

«Kirchgemeinde Witikon»

und der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich,

vertreten durch die Kirchenpflege, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich,

«Kirchgemeinde Zürich»

über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer

Präambel

- 1 Seit der Fusion von 31 der bisher 33 reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich gibt es auf dem Gebiet der Stadt Zürich seit 1. Januar 2019 noch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach, die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Witikon sowie die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich.
- 2 Die drei Kirchgemeinden haben am 18. September 2018 eine Einigungsvereinbarung im Sinne einer Übergangsregelung für die Jahre 2019 bis 2023 geschlossen, in welchem sie die Aufteilung des Vermögens des früheren Stadtverbands sowie die Teilung des jährlichen gesamtstädtischen Steuerertrags regelten. Die Parteien haben vereinbart, dass der Steuerfuss von der Kirchgemeinde Zürich festgelegt und von den Kirchgemeindeversammlungen Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon übernommen wird und dass die Kirchgemeinde Zürich alle drei Kirchgemeinden treuhänderisch gegenüber dem Steueramt der Stadt Zürich vertritt.
- 3 Die drei Kirchgemeinden sollen, wenn möglich, den Steuerfuss in Zukunft individuell und unabhängig voneinander festlegen. Voraussetzung hierfür ist eine Software, welche eine vollständige innerkommunale Steuerauscheidung der natürlichen und juristischen Personen zwischen den drei Kirchgemeinden erlaubt. Nach Auskunft des Steueramts der Stadt Zürich vom 6. Oktober 2021 verfügt das städtische Steueramt derzeit nicht über eine solche Software. Neben der technischen Machbarkeit müssten gemäss Steueramt rechtliche Fragen geklärt werden.
- 4 Da mit der Implementierung einer neuen Software nicht vor 2025 zu rechnen ist, haben sich die drei Kirchgemeinden darauf verständigt, die in der Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 getroffene Regelung zur Festlegung des Steuerfusses bis auf Weiteres fortzusetzen, ihren Steuerfuss während dieser Zeit weiterhin aufeinander abzustimmen und die Kirchensteuer aus der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen zu teilen.

Hiervon ausgehend vereinbaren die Parteien gestützt auf Art. 175 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche was folgt:

I. Steuerfuss und Steuerbezug

Art. 1 Festlegung des Steuerfusses

¹ Die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon verpflichten sich, ihren Steuerfuss mit demjenigen der Kirchgemeinde Zürich abzustimmen, um einen gemeinsamen Steuerbezug durch die Stadt Zürich zu einem einheitlichen Steuerfuss zu ermöglichen. Den Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zu diesem Zweck der gleiche Steuerfuss zur Beschlussfassung vorgelegt, wie er von der Kirchgemeinde Zürich festgesetzt worden ist.

² Die Kirchenpflege von Zürich hört die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon an, bevor sie dem Kirchgemeindepärlament ihren Antrag zur Festlegung des Steuerfusses stellt. Sie trägt den finanziellen Bedürfnissen der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon bei der Stellung ihres Antrags angemessen Rechnung.

Art. 2 Interessenwahrung und -vertretung

Die Kirchgemeinde Zürich wahrt die Interessen der Parteien beim Bezug der Kirchensteuer durch die Stadt Zürich. Sie ist zur treuhänderischen Vertretung der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon gegenüber dem Steueramt der Stadt Zürich befugt.

II. Verteilung der Steuer

Art. 3 Verwendung der Steuer

¹ Der Bruttosteuerertrag entspricht dem Gesamtertrag der der Kirchgemeinde Zürich vom Steueramt der Stadt Zürich überwiesenen Kirchensteuer aus der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen zuzüglich der Kompensationszahlungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Steuerausfälle aus Steuerreformen.

² Aus dem Bruttosteuerertrag bezahlt die Kirchgemeinde Zürich die gemeinsamen Beiträge an die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich sowie die Kosten für den Steuerbezug und die Steuerabschreibungen durch das Steueramt der Stadt Zürich.

³ Der verbleibende Steuerertrag bildet den Nettosteuerertrag.

⁴ Die Kompensationszahlungen gem. Art. 3 Abs. 1 sowie die Beiträge an die Landeskirche gem. Art. 3 Abs. 2, die in die Berechnung des Nettosteuerertrags einfließen, sind auf den Anteil der Kirchensteuern der drei Kirchgemeinden zu beschränken, den das Steueramt der Stadt Zürich der Kirchgemeinde Zürich überweist. Für die Ermittlung des massgebenden Zentralkassenbeitrags wird der Bruttosteuerertrag abzüglich Steuerbezugskosten und Steuerabschreibungen gem. Steuerabrechnung des Steueramtes der Stadt Zürich durch den Steuerfuss dividiert und mit dem Beitragsatz multipliziert (vergleiche Anhang 1 Randziffer 1). Für die Ermittlung der übrigen massgebenden Beträge wird der von der Landeskirche errechnete Betrag mit den durch das Steueramt der Stadt Zürich überwiesenen Steuern multipliziert und durch die Summe der durch die Steuerämter der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen überwiesenen Steuern dividiert (vergleiche Anhang 1 Randziffern 2 - 3).

Art. 4 Teilung des Nettosteuerertrags und Vergütung von Dienstleistungen

¹ Der Nettosteuerertrag wird durch die Anzahl Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche mit Wohnsitz in der Stadt Zürich geteilt und mit der Anzahl Mitglieder der drei Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach, Zürich Witikon und Zürich multipliziert.

² Vom Anteil der beiden Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden der Kirchgemeinde Zürich als Abgeltung für das Erbringen von Dienstleistungen für die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon gemäss Art. 4 Abs. 6 dieses Vertrags 7.75% zugewiesen.

³ Vom verbleibenden Steuersubstrat der beiden Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden den Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon je 12,5% zugewiesen. Der Rest wird auf die beiden Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen aufgeteilt. Das Ergebnis wird auf ganze Franken aufgerundet.

⁴ Mit diesem Berechnungsmodus partizipieren die drei Kirchgemeinden annäherungsweise in gleichem Ausmass an den Steuererträgen wie bisher.

⁵ Massgebend ist der jeweilige Mitgliederbestand per 1. Mai des Vorjahres des betreffenden Steuerjahres gemäss der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) des Gemeindeamts der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.

⁶ Die Kirchgemeinde Zürich erbringt für die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon Dienstleistungen im bisherigen Rahmen in den Bereichen Personaladministration, Buchhaltung und IT-Support. Ausgenommen davon sind Dienstleistungen im Bereich von Liegenschaften und IT-Hardware.

Art. 5 Abrechnung

Die Kirchgemeinde Zürich überweist den Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon die auf sie entfallenden Anteile innert 30 Tagen nach Erhalt der Kirchensteuer durch das Steueramt der Stadt Zürich und stellt ihnen innert der gleichen Frist eine schriftliche Abrechnung zu.

III. Fonds des Eigenkapitals und gegenseitige Guthaben

Art. 6 Personal- und Entwicklungsfonds sowie Solidaritätsfonds

¹ Die Kapitalien des Personal- und Entwicklungsfonds sowie des Solidaritätsfonds werden per Inkrafttreten dieses Vertrags aufgeteilt. Für die Aufteilung massgebend sind gemäss Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 die Mitgliederzahlen 2018 gemäss Publikationen im Amtsblatt.

Mitgliederzahlen 2018 gem. Publikation im Amtsblatt

	absolut	relativ
KG Hirzenbach	1'718	2.04%
KG Witikon	3'240	3.85%
KG Zürich	79'277	94.11%
Total	84'235	100.00%

² Die aufzuteilenden Kapitalien des Solidaritätsfonds sowie des Personal- und Entwicklungsfonds bemessen sich nach dem Stand per 31. Dezember 2018. Die Kapitalanteile der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zum

durchschnittlichen jährlichen hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50 Prozent bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags verzinst.

Art. 7 Kontokorrentguthaben

Gegenseitige Guthaben der drei Kirchgemeinden werden nicht verzinst.

IV. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Art. 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung des Vertrags durch die Kirchgemeindeversammlungen von Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon sowie durch das Kirchgemeindep Parlament Zürich.

Art. 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren (Datum Posteingang) jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, frühestens aber per 31. Dezember 2032. Wird im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine Nachfolgeregelung vereinbart, behält der Vertrag seine Gültigkeit, längstens aber für 2 weitere Jahre.

Art. 10 Kirchensteuer juristischer Personen

Die Kirchgemeinde Zürich nimmt bei Beendigung dieses Vertrags in Aussicht, die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon auch in Zukunft an der Kirchensteuer aus der Besteuerung juristischer Personen, die in der Kirchgemeinde Zürich ihren steuerrechtlichen Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung haben oder in der Kirchgemeinde Zürich für Betriebsstätten oder Liegenschaften steuerpflichtig sind, angemessen zu beteiligen.

V. Streitigkeiten

Art. 11 Verfahren

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll vor dem Beschreiten des Rechtswegs die Bezirkskirchenpflege Zürich konsultiert werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Änderungen

Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform und der Genehmigung im Sinne von Artikel 8.

Art. 13 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 14 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen der Steuer- und Vermögensaufteilung (Anhang 1 und 2) sind erläuternde Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 15 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Art. 16 Ausserkraftsetzung

Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages wird die Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 aufgehoben.

Zürich, Datum

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach vertreten durch ...

[Unterschriften]

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Witikon vertreten durch ...

[Unterschriften]

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, vertreten durch ...

[Unterschriften]

|

Steueraufteilung Kirchgemeinden Zürich, Hirzenbach, Witikon

Musterberechnung anhand der Steuerprognose 2023

Prognosejahr Steuern	2023
Beitragsfaktor Zentralkassenbeitrag	3.1
Steuersatz	10%

Steuerertrag brutto Oberengstringen	420'000
Steuerertrag netto Oberengstringen	406'600

Steuerertrag brutto Stadt Zürich	67'000'000
Steuerabschreibungen Stadt Zürich	-254'000
Steuerbezugskosten Stadt Zürich	-1'089'000
Zentralkassenbeitrag Anteil Stadt Zürich	-20'354'000 1)
Steuerkraftausgleich	-1'135'000 2)
Steuerkraftausgleich Oberengstringen	7'000 2)
Entschädigung Steuerausfall STAF 2021-2025	1'310'000 3)
Entschädigung Steuerausfall STAF 2021-2025 Oberengstr.	-8'000 3)

Steuerertrag netto 45'477'000

Mitgliederzahlen per 31.12.2021 (Stand Februar 2022 gem. KiKartei)		
	absolut	relativ
Kirchgemeinde Hirzenbach	1'559	2.00%
Kirchgemeinde Witikon	2'973	3.82%
Kirchgemeinde Zürich	72'075	92.52%
Kirchgemeinde Oberengstringen	1'297	1.66%
Total:	77'904	100.00%

Mitgliederzahlen per 31.12.2021 mit Wohnsitz in der Stadt Zürich		
	absolut	relativ
Kirchgem. Hirzenbach und Witikon	4'532	5.92%
Kirchgem. Zürich Stadt	72'075	94.08%
Total:	76'607	100.00%

	Anzahl Mitglieder	Mitgliederquote	Anteil Steuern Stadt Zürich	Dienstleistungen KGZH		Anteil Steuern absolut neu	Anteil Steuern relativ neu	Anteil Steuern absolut alt	Anteil Steuern relativ alt
KGs Hirzenbach und Witikon	4'532	5.92%	2'690'400	-7.75%	-208'500	2'481'900	5.42%	2'480'100	5.42%
KG Zürich Stadt	72'075	94.08%	42'786'600	7.75%	208'500	42'995'100	93.96%	43'278'900	94.58%
KG Zürich Oberengstringen netto						282'000	0.62%	-	
Total	76'607	100.00%	45'477'000			45'759'000	100.00%	45'759'000	100.00%

Die Dienstleistungen der KGZH wurden absolut errechnet und nachträglich in Relation zum Anteil an den Steuern der beiden Kirchgemeinden Hirzenbach und

Witikon gesetzt. Daraus ergibt sich ein Anteil von gerundet 7.75%, den die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon an die KGZH zahlen.

Eine relative Berechnung der Entschädigung der KGZH wird angewandt, da bei einer höheren Steuerzuteilung an HI und WT das Gemeindeleben/Programm eher zunimmt und dadurch die Verwaltungsarbeiten mehr Zeit beanspruchen, hingegen werden bei sinkenden Steuerzuteilungen die Programme einzuschränken sein, was den Verwaltungsaufwand vermindert.

Reststeuersubstrat KGs Hirzenbach und Witikon: 2'481'900

	Sockel relativ	Sockel absolut	Anzahl Mitglieder	Mitgliederquote	Anteil Steuern ohne Sockel	Anteil Steuern absolut neu	Anteil Steuern relativ neu	Anteil Steuern absolut alt	Anteil Steuern relativ alt
Kirchgemeinde Hirzenbach	12.50%	310'200	1'559	34.40%	640'400	950'600	2.08%	955'000	2.10%
Kirchgemeinde Witikon	12.50%	310'200	2'973	65.60%	1'221'100	1'531'300	3.35%	1'509'800	3.32%
Total	25.00%	620'400	4'532	100.00%	1'861'500	2'481'900	5.42%	2'464'800	5.42%

1) massgebender Anteil Zentralkassenbeitrag

Steuerertrag netto gemäss Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
massgebender Anteil Zentralkassenbeitrag	$65'657'000 / (10\% \times 100) \times 3.1 =$	20'354'000

2) massgebender Anteil Steuerkraftausgleich

überwiesene Steuern gem. Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
überwiesene Steuern gem. Steuerabr. der Gemeinde Oberengstringen	$420'000 - 5'400 - 8'400 =$	406'600
	Total	66'063'600
massgebender Anteil Steuerkraftausgleich	$1'135'000 \times 65'657'000 / 66'063'600 =$	1'128'000

3) massgebender Anteil Entschädigung für Steuerausfälle

überwiesene Steuern gem. Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
überwiesene Steuern gem. Steuerabr. der Gemeinde Oberengstringen	$420'000 - 5'400 - 8'400 =$	406'600
	Total	66'063'600
massgebender Anteil Entschädigung für Steuerausfälle	$1'310'000 \times 65'657'000 / 66'063'600 =$	1'302'000

Fonds des Eigenkapitals

Kapitalien per	31.12.2017	31.12.2018
Personal- und Entwicklungsfonds	64'748'927	61'092'545
Solidaritätsfonds	24'936'522	25'050'407

Mitgliederzahlen 2018 gem. Publikation im Amtsblatt

	absolut	relativ
KG Hirzenbach	1'718	2.04%
KG Witikon	3'240	3.85%
KG Zürich	79'277	94.11%
Total	84'235	100.00%

Wertentwicklung mit Verzinsung zu hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50%										
	31.12.2017	31.12.2018	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
Personal- und Entwicklungsfonds	64'748'927	61'092'545		62'314'396		63'443'844		64'554'112		65'683'809
hypothekarischer Referenzzinssatz zzgl. Risikoprämie von 0.50%			2.00%		1.81%		1.75%		1.75%	
Verzinsung absolut			1'221'851		1'129'448		1'110'267		1'129'697	4'591'264
Anteil Hirzenbach	1'320'575	1'246'002		1'270'922		1'293'958		1'316'602		1'339'642
Anteil Witikon	2'490'491	2'349'853		2'396'850		2'440'293		2'482'998		2'526'450
Anteil Zürich	60'937'861	57'496'690		58'646'624		59'709'594		60'754'512		61'817'716
Solidaritätsfonds	24'936'522	25'050'407		25'551'415		26'014'535		26'469'789		26'933'010
hypothekarischer Referenzzinssatz zzgl. Risikoprämie von 0.50%			2.00%		1.81%		1.75%		1.75%	
Verzinsung absolut			501'008		463'119		455'254		463'221	1'882'603
Anteil Hirzenbach	508'588	510'911		521'129		530'575		539'860		549'307
Anteil Witikon	959'154	963'534		982'805		1'000'618		1'018'129		1'035'946
Anteil Zürich	23'468'780	23'575'961		24'047'481		24'483'341		24'911'800		25'347'756

Fonds im Eigenkapital, insb. Solidaritätsfonds und Personal- und Entwicklungsfonds

Rechtsgrundlagen

Gemeindegesetz:

§87 1 Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.

2 Sie sind zulässig für:

a. Eigenwirtschaftsbetriebe,

b. Fonds, die das übergeordnete Recht vorsieht,

c. Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 100,

d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.

Handbuch Finanzhaushalt:

Kapitel 15 Fonds

Punkt 2:

Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Fonds widersprechen somit dem Grundsatz der Einheit des Haushalts. Die Zweckbindung kann deshalb nicht durch einen kommunalen Entscheid erfolgen. Sie erfordert immer eine Grundlage im übergeordneten Recht. Die Fonds werden je nachdem, wie gross der Ermessensspielraum bei der Mittelverwendung ist, dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeordnet.

Punkt 3:

...

Fonds im Eigenkapital beruhen ebenfalls auf übergeordnetem Recht, lassen der Gemeinde jedoch einen erheblichen Spielraum bei der Verwendung der Mittel offen. Derzeit ist das Führen folgender Fonds zulässig:

- Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten*
- Forstreservefonds (nur bereits bestehende)*
- Liegenschaftsfonds*
- Wohnraumfonds*
- Kommunalen Mehrwertausgleichsfonds*

Fazit

Mangels Festlegung in den Rechtserlassen der evang.-ref. Landeskirche, ob zusätzliche Fonds im Eigenkapital zulässig sind, kommt das Gemeindegesetz bzw. das Handbuch über den Finanzhaushalt zur Anwendung.

Sowohl der Solidaritäts- wie auch der Personal- und Entwicklungsfonds sind aufgrund des grossen Ermessensspielraums über die Verwendung der Fondsmittel dem Eigenkapital zuzuordnen.

Der Kirchgemeinde Zürich stand mit der Übernahme der Aktiven und Passiven des Stadtverbandes und der fehlenden Pflicht zur Auflösung unzulässiger Fonds des Eigenkapitals die Möglichkeit offen, diese bestehen zu lassen.

Mit der Übertragung der entsprechenden Anteile auf die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon, müssten die Fonds in den beiden Gemeinden neu gebildet werden. Diese Neubildungen sieht das Recht nicht vor.

Es stellte sich deshalb die Frage, ob die beiden Kirchgemeinden die Fonds überhaupt übernehmen dürften oder diese nicht ohnehin dem Eigenkapital zuzuführen sind.

Buchhalterische Abwicklung

Buchhalterisch ist eine direkte Verbuchung im Eigenkapital unzulässig. Die Übertragung der Anteile müsste in diesem Falle über die Erfolgsrechnung erfolgen. Sollten die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon zum Schluss gelangen, dass die Mittel für ihre Bau-/Investitionsprojekte verwendet werden sollen, bietet es sich an, die Mittel einer Vorfinanzierung für die Investitionsprojekte im zweckgebundene Eigenkapital zuzuweisen. Dies ist faktisch die einzige Möglichkeit, die den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon offensteht, die Übertragung erfolgsneutral zu vollziehen.

Zürich, 7. September 2022 / mhu

Steueraufteilung Kirchgemeinden Zürich, Hirzenbach, Witikon

Musterberechnung anhand der Steuerprognose 2023

Prognosejahr Steuern	2023
Beitragsfaktor Zentralkassenbeitrag	3.1
Steuersatz	10%

Steuerertrag brutto Oberengstringen	420'000
Steuerertrag netto Oberengstringen	406'600

Steuerertrag brutto Stadt Zürich	67'000'000	
Steuerabschreibungen Stadt Zürich	-254'000	
Steuerbezugskosten Stadt Zürich	-1'089'000	
Zentralkassenbeitrag Anteil Stadt Zürich	-20'354'000	1)
Steuerkraftausgleich	-1'135'000	2)
Steuerkraftausgleich Oberengstringen	7'000	2)
Entschädigung Steuerausfall STAF 2021-2025	1'310'000	3)
Entschädigung Steuerausfall STAF 2021-2025 Oberengstr.	-8'000	3)
Steuerertrag netto	45'477'000	

Mitgliederzahlen per 31.12.2021 (Stand Februar 2022 gem. KiKartei)

	absolut	relativ
Kirchgemeinde Hirzenbach	1'559	2.00%
Kirchgemeinde Witikon	2'973	3.82%
Kirchgemeinde Zürich	72'075	92.52%
Kirchgemeinde Oberengstringen	1'297	1.66%
Total:	77'904	100.00%

Mitgliederzahlen per 31.12.2021 mit Wohnsitz in der Stadt Zürich

	absolut	relativ
Kirchgem. Hirzenbach und Witikon	4'532	5.92%
Kirchgem. Zürich Stadt	72'075	94.08%
Total:	76'607	100.00%

	Anzahl Mitglieder	Mitgliederquote	Anteil Steuern Stadt Zürich	Dienstleistungen KGZH	Anteil Steuern absolut neu	Anteil Steuern relativ neu	Anteil Steuern absolut alt	Anteil Steuern relativ alt
KGs Hirzenbach und Witikon	4'532	5.92%	2'690'400	-7.75% -208'500	2'481'900	5.42%	2'480'100	5.42%
KG Zürich Stadt	72'075	94.08%	42'786'600	7.75% 208'500	42'995'100	93.96%	43'278'900	94.58%
KG Zürich Oberengstringen netto					282'000	0.62%	-	
Total	76'607	100.00%	45'477'000		45'759'000	100.00%	45'759'000	100.00%

Die Dienstleistungen der KGZH wurden absolut errechnet und nachträglich in Relation zum Anteil an den Steuern der beiden Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon gesetzt.

Daraus ergibt sich ein Anteil von gerundet 7.75%, den die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon an die KGZH zahlen.

Eine relative Berechnung der Entschädigung der KGZH wird angewandt, da bei einer höheren Steuerzuteilung an HI und WT das Gemeindeleben/Programm eher zunimmt und dadurch die Verwaltungsarbeiten mehr Zeit beanspruchen, hingegen werden bei sinkenden Steuerzuteilungen die Programme einzuschränken sein, was den Verwaltungsaufwand vermindert.

Reststeuersubstrat KGs Hirzenbach und Witikon: 2'481'900

	Sockel relativ	Sockel absolut	Anzahl Mitglieder	Mitgliederquote	Anteil Steuern ohne Sockel	Anteil Steuern absolut neu	Anteil Steuern relativ neu	Anteil Steuern absolut alt	Anteil Steuern relativ alt
Kirchgemeinde Hirzenbach	12.50%	310'200	1'559	34.40%	640'400	950'600	2.08%	955'000	2.10%
Kirchgemeinde Witikon	12.50%	310'200	2'973	65.60%	1'221'100	1'531'300	3.35%	1'509'800	3.32%
Total	25.00%	620'400	4'532	100.00%	1'861'500	2'481'900	5.42%	2'464'800	5.42%

Steueraufteilung Kirchgemeinden Zürich, Hirzenbach, Witikon

Musterberechnung anhand der Steuerprognose 2023

1) massgebender Anteil Zentralkassenbeitrag

Steuerertrag netto gemäss Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
massgebender Anteil Zentralkassenbeitrag	$65'657'000 / (10\% * 100) * 3.1 =$	20'354'000

2) massgebender Anteil Steuerkraftausgleich

überwiesene Steuern gem. Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
überwiesene Steuern gem. Steuerabr. der Gemeinde Oberengstringen	$420'000 - 5'400 - 8'400 =$	406'600
	Total	66'063'600
massgebender Anteil Steuerkraftausgleich	$1'135'000 * 65'657'000 / 66'063'600 =$	1'128'000

3) massgebender Anteil Entschädigung für Steuerausfälle

überwiesene Steuern gem. Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
überwiesene Steuern gem. Steuerabr. der Gemeinde Oberengstringen	$420'000 - 5'400 - 8'400 =$	406'600
	Total	66'063'600
massgebender Anteil Entschädigung für Steuerausfälle	$1'310'000 * 65'657'000 / 66'063'600 =$	1'302'000

Fonds des Eigenkapitals

Kapitalien per	31.12.2017	31.12.2018
Personal- und Entwicklungsfonds	64'748'927	61'092'545
Solidaritätsfonds	24'936'522	25'050'407

Mitgliederzahlen 2018 gem. Publikation im Amtsblatt

	absolut	relativ
KG Hirzenbach	1'718	2.04%
KG Witikon	3'240	3.85%
KG Zürich	79'277	94.11%
Total	84'235	100.00%

Wertentwicklung mit Verzinsung zu hypothekarischen Referzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50%										
	31.12.2017	31.12.2018	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
Personal- und Entwicklungsfonds	64'748'927	61'092'545		62'314'396		63'443'844		64'554'112		65'683'809
hypothekarischer Referenzzinssatz zzgl.										
Risikoprämie von 0.50%			2.00%		1.81%		1.75%		1.75%	
Verinsung absolut			1'221'851		1'129'448		1'110'267		1'129'697	4'591'264
Anteil Hirzenbach	1'320'575	1'246'002		1'270'922		1'293'958		1'316'602		1'339'642
Anteil Witikon	2'490'491	2'349'853		2'396'850		2'440'293		2'482'998		2'526'450
Anteil Zürich	60'937'861	57'496'690		58'646'624		59'709'594		60'754'512		61'817'716
Solidaritätsfonds	24'936'522	25'050'407		25'551'415		26'014'535		26'469'789		26'933'010
hypothekarischer Referenzzinssatz zzgl.										
Risikoprämie von 0.50%			2.00%		1.81%		1.75%		1.75%	
Verinsung absolut			501'008		463'119		455'254		463'221	1'882'603
Anteil Hirzenbach	508'588	510'911		521'129		530'575		539'860		549'307
Anteil Witikon	959'154	963'534		982'805		1'000'618		1'018'129		1'035'946
Anteil Zürich	23'468'780	23'575'961		24'047'481		24'483'341		24'911'800		25'347'756

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 20. September 2022

Disputation 23. Kostenbeteiligung
KP2022-7

Antrag

Die KLS beantragt einstimmig (abwesend 1) dem Kirchgemeindepament:

Das Geschäft wird zurückgewiesen.

Begründung

Die KLS hat die Weisung «Disputation 23. Kostenbeteiligung» an ihrer ersten Sitzung vom 20. September 2022 beraten. Sie hat nach einer ausführlichen Debatte entschieden, dem Parlament Rückweisung dieses Geschäfts zu beantragen.

a. Grundsätzliches

Eine Disputation – vom lateinischen Wort *disputare*, streiten, abgeleitet – ist per se ein Streitgespräch. Gleichzeitig ist es ein Forum, um wesentliche Fragen zu diskutieren. In der Zürcher Reformationsgeschichte gab es drei Disputationen, in denen Huldrych Zwingli seine Thesen verteidigte. Es ging um wesentliche Fragen des Glaubens, des Gottesdiensts und der Kirche. Die Disputationen hatten einen nachhaltigen Einfluss auf die Zürcher Kirche, die Reformation und die Gesellschaft.

Die «Disputation 84», die diese Tradition im Zwingli-Jahr 1984 in einem angepassten Rahmen aufnahm, war ein längerer innerkirchlicher Prozess und führte im Kanton Zürich zu einer beachtlichen Mobilisierung von Mitgliedern mit und ohne kirchliche Anstellung.

b. Fehlende inhaltliche Klarheit

Das nun vorliegende Geschäft zur Feier von 500 Jahren Zürcher Disputation erinnert nur dem Namen nach an die Wirkungsmacht der damaligen Ereignisse. Der Kommission ist bewusst, dass Glaubensfragen heute nicht mehr den gleichen Stellenwert wie damals haben. Die Kirchenpflege schreibt zudem, dass es «keine gemeinsame Basis» mehr gebe, von der aus alle gleich auf die Welt schauten, und es demzufolge «keine Themen» gebe, die alle gleichermassen interessierten, und dass daher eine Disputation im ursprünglichen Sinne heute nicht mehr möglich sei. Es werden aber keine genügend konkreten Alternativen aufgezeigt, die das *Label* «Disputation» plausibel erscheinen lassen. Die Möglichkeit, eine Form von Gespräch oder Gedankenaustausch in den noch zu planenden Projekten der Kirchenkreise zu veranstalten, bleibt allzu vage.

c. Kunst und Kultur

An die reformatorische Kraft möchte die Disputation 23 anschliessen, indem sie existentielle Fragen thematisieren will. Ging es in der Disputation anno 1523 noch um Lebensnahes wie Fasten oder die kirchliche Messe, will man 2023 durch einen künstlerischen Zugang «Mögliches» ausloten. Die Kommission begrüsst es sehr, wenn Kultur in der Kirche gefördert wird, gerade auch Kultur ausserhalb der klassischen Musik. Das in diesem Rahmen Geplante wirkt auf die Kommission jedoch als intellektuelles Nischenangebot, das nur wenige Mitglieder und Zielgruppen innerhalb und ausserhalb der Kirche anspricht.

d. Vorbereitung und Zeitplan

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Disputation inhaltlich unzureichend vorbereitet worden ist und in der kurzen noch zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Herbst 2023 nicht erfolgreich ergänzt werden kann. Bei einer Gutheissung im Oktober blieben den Kirchenkreisen wenige Wochen, um eigene Projekte zu entwerfen und diese bis zum sogenannten «Open Call» einzureichen. Mit den kurzen Fristen und der vagen inhaltlichen Ausrichtung befürchtet sie, dass zu wenig ausgereifte Projekte eingehen würden und für die Umsetzung zu geringe personelle Ressourcen zur Verfügung stünden.

e. Mittelverwendung

Die Gesamtkosten von 600'000 Franken könnten gerechtfertigt werden, wenn das Projekt eine grosse Reichweite versprechen würde. Für die Projekte der Kirchenkreise, die diese Wirkung hauptsächlich erzeugen sollten, steht lediglich ein Zehntel davon zur Verfügung – weniger als für die professionellen *Event*-Anbieter, die die Organisation verantworten. Ein grosser Anteil sollte in wenige kulturelle *Events* gehen, die ein schmales Publikum ansprechen.

f. Fazit

Das Projekt «Disputation 23» wurde zu spät und inhaltlich unklar bis falsch aufgelegt. Es gäbe zahlreiche relevante Fragen, welche die Kirche und ihre Rolle in der Gesellschaft thematisieren. Im aktuellen Projekt haben sie bisher kaum Platz gefunden. Bisher geplant ist eine professionelle «Hochkultur», die sich an ein intellektuelles Randpublikum richtet und kaum Breitenwirkung zu erzielen vermag.

Die Kirchenpflege beantragt, das Postulat betreffend Kirchentag abzuschreiben. Wenn das Geschäft zurückgewiesen wird, behält das Anliegen seine volle Aktualität.

Die Rückweisung des Geschäfts ermöglicht es im Gegensatz zu einer Ablehnung, die bereits getroffenen Vorbereitungen und die Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und der Kirchgemeinde Zürich für ein besser fundiertes Projekt nutzbar zu machen, das allenfalls auf den Titel «Disputation» verzichten und mehr den Charakter eines Kirchentages haben könnte. Es ist damit zu rechnen, dass ein solches auf einen späteren Zeitpunkt hin wirksam wird.

Referent: Werner Stahel

Für die Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)

Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Zürich, 5. Oktober 2022

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 13. Juli 2022
Traktanden Nr.: 9

KP2022-7

Disputation 23. Kostenbeteiligung Antrag und Weisung ans Parlament 1.11.5 Gemeindeübergreifende Projekte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat am 6. April 2022 im Rahmen eines Beratungsgeschäfts von den inhaltlichen Vorbereitungen des Kirchenrats zur Disputation 2023 Kenntnis genommen. Die Einschätzungen der Kirchenpflege zum Konzeptvorschlag des Kirchenrats wurden den Projektverantwortlichen der Gesamtkirchlichen Dienste im Anschluss an die Sitzung vom 6. April 2022 mitgeteilt. Aufgrund der Einschätzungen durch die Kirchenpflege ist der Antrag des Kirchenrats an die Synode in einzelnen Punkten angepasst worden. Aus zeitlichen Gründen musste der Antrag vom Kirchenrat bereits Anfang Mai zuhanden der Synode verabschiedet werden. Die Kirchenpflege hat den revidierten Konzeptvorschlag zur Disputation 23 und insbesondere zur konkreten inhaltlichen Umsetzung am Treffen mit dem Kirchenrat am 18. Mai 2022 kurz diskutiert. Der Antrag des Kirchenrats wurde von der Synode am 12. Juli 2022 angenommen unter der Voraussetzung, dass die Kirchgemeinde Zürich den gleichen Betrag beisteuert.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36, Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Für das Projekt Disputation 23 der Landeskirche des Kantons Zürich wird dem Parlament der Kirchgemeinde Zürich ein Budgetkredit im Betrag von CHF 302'000 als Kostenbeteiligung beantragt.
- II. Dem Kirchengemeindeparlament wird die Abschreibung des Postulats «Kirchentag» (2021-10, Postulat Hasler) beantragt.

III. Mitteilung an:

- Kirchengemeindeparlament, Parlamentsdienste
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

- I. Von der Weisung der Kirchenpflege betreffend "Disputation 2023" wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. Für die Durchführung der Disputation 2023 von Landeskirche und Kirchgemeinde Zürich wird zulasten des Budgets 2023 ein Rahmenkredit von CHF 302'000 bewilligt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Hälfte der Projektkosten. Die Synode der Landeskirche Zürich hat am 12. Juli 2022 die andere Hälfte bewilligt.
- III. Das Postulat «Kirchentag» (2021-10, Postulat Hasler) wird abgeschrieben.

Weisung

Ausgangslage

2023 feiert die reformierte Kirche 500 Jahre Zürcher Disputation. Die beiden Disputationen von 1523 bildeten Fixpunkte in einem grossen Transformationsprozess, der nicht nur theologische und kirchliche, sondern auch politische und gesellschaftliche Aspekte umfasste. Die Disputationen verfolgten den Zweck, Orientierung zu finden in den strittig gewordenen Fragen zur Rolle der Religion in der Gesellschaft, zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu legitimen und gesellschaftlich akzeptablen Formen spiritueller Praxis.

Der Kirchenrat und die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich wollen anlässlich dieses Jubiläums mit einer Disputation 2023 an diese transformatorische Kraft anschliessen. Um die mit diesem Vorhaben verbundenen Erwartungen in die richtige Richtung zu lenken, muss man eingedenk sein, dass die damaligen Verhältnisse sich von den heutigen fundamental unterscheiden. Undenkbar, dass der Stadtrat heute zu einer Diskussion über Fragen des Glaubens oder der Gottesdienstordnung einlädt. Undenkbar, dass die Frage des Schriftprinzips ein öffentliches Thema wäre. In unserer durch Pluralisierung und Individualisierung geprägten Zeit gibt es keine gemeinsame Basis, von der aus alle gleich auf die Welt schauen. Und es gibt keine Themen, die alle gleichermassen interessieren. Wer disputieren will, muss um eine Basis besorgt sein, auf der sich die Disputierenden einfinden wollen und muss seine Themen so wählen, dass Verschiedene daran anknüpfen können.

Die Kirchenpflege möchte mit dem Projekt auch ein Anliegen des Parlaments und ihren eigenen Wunsch nach einem Kirchentag aufnehmen und mit dem Projekt Disputation in einer innovativen Art umsetzen (Postulat "Kirchentag" (2021-10, Postulat Hasler). In der Begründung möchten die Postulanten mit einem Kirchentag Gemeinschaft feiern und ihre Lebendigkeit in der Öffentlichkeit zeigen. Der Kirchentag soll dazu führen, dass sich die ganze Kirchgemeinde der Stadt an einem gemeinsamen Projekt beteiligt. Dies soll neue Kontakte schaffen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde fördern und neue Impulse für die Kirche am Ort und am Weg geben. Dadurch, dass zusätzlich zu den gesamtstädtischen Aktivitäten jeder Kirchenkreis im Rahmen der Disputation 2023 ein Angebot macht, ist dieses Anliegen der Postulanten aufgenommen. Die Postulanten schlagen vor, den Kirchentag im Sommer 2023 im Rahmen des Anlasses 500 Jahre nach der Zürcher Disputation durchzuführen, auch an einem verlängerten Wochenende. Durch die Kooperation mit der Landeskirche sind nun neben kreiseigenen Angeboten konzentrierte Anlässe im Rahmen der Themenvorschläge im Postulat über 14 Tage hinweg möglich, was die öffentliche Wahrnehmung massiv verstärkt. Wenn das Parlament dem Antrag der Kirchenpflege folgt, kann das Postulat abgeschrieben werden, weil das Anliegen der Postulanten damit aufgenommen wird.

Formal handelt es sich bei diesem Antrag um einen einzelnen Ausgabenposten des Budgets 2023, über welches das Parlament im Rahmen der ordentlichen Budgetdebatte befindet. Die Kirchenpflege gelangt mit diesem Antrag separat und vor der Budgetdebatte an das

Kirchgemeindepapament. Sie wird so ihrer Verpflichtung gerecht, dem Papament fristgerecht auf das Postulat 2021-10 zu antworten. Vor allem aber kann durch frühzeitigen Beschluss des Kirchgemeindepapaments gewährleistet werden, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Disputation unmittelbar aufgenommen werden können.

Inhaltliche Überlegungen

Die Disputation 2023 ist auch Teil des Legislaturzieles der Landeskirche: «Über Gott reden» und nimmt auch den Leitsatz der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich «Wir pflegen das Gespräch von und mit Gott» auf. Dies meint unter anderem einen Verständigungsprozess zur Spiritualität, der über Wahrnehmen, Zuhören und Nachdenken zu Sprachversuchen und einer neuen Sprachfähigkeit führt. Am Ende dieses Prozesses steht die öffentliche Verständigung über Gott in der Welt, die in der Disputation 2023 als öffentlichem Anlass kulminiert. Disputation 2023 will diesen Prozess so gestalten, dass dabei eine gemeinsame Basis aller Beteiligten gewonnen und Themen entwickelt werden, auf die sich alle Beteiligten verständigen können. Von, mit und über Gott zu reden ist kein Thema, auf das sich alle per se verständigen können oder wollen. Darum wird – als gemeinsame Basis – auf existentielle Fragen fokussiert, die alle teilen. In der Diskussion über diese existentiellen Fragen wird die Rede über, von und mit Gott eingespielt, in der Zuversicht, dass sie verstanden wird, wenn sie Existentielles erhellt. Das Versprechen, an die transformatorische Kraft der Reformation anzuschliessen, wird dann eingelöst, wenn alle Beteiligten – theologisch nicht Sprachfähige und theologisch Sprachfähige – Teil der Transformation hin zu einer gemeinsamen Verständigung über die sie betreffenden existentiellen Fragen werden. Das ist das Ziel der Disputation 2023.

In der Disputation von 1984 standen die Mitglieder der Zürcher Landeskirche im Fokus, die von der Basis her ihre Themen diskutierten, Ideen einbrachten und umsetzten, und deren Erkenntnisse und Ergebnisse bis heute Wirkung zeigen. 2023, rund 40 Jahre später, richtet sich der Blick auf eine säkularisierte Gesellschaft, die vielfältig an Spiritualität interessiert ist. Die Landeskirche und die Kirchgemeinde Zürich sind für dieses Projekt eine Kooperation eingegangen, fanden doch die ursprünglichen Disputationen von 1523 in der Stadt Zürich statt. Schon die Disputationen von 1523 waren nicht nur eine kirchliche Angelegenheit, sondern wurden vom Rat der Stadt Zürich gemeinsam mit den reformwilligen Kräften unter der Führung Huldrych Zwinglis getragen. Darum ist diese Ausweitung auf die weitere Gesellschaft und deren Einbezug auch historisch plausibel, und die Geschichte gibt in dieser Hinsicht wichtige Hinweise für die Gestaltung der Disputation 2023. Während zweier Wochen finden in Kirche und einer weiteren Öffentlichkeit eine Vielfalt von Veranstaltungen und Aktivitäten statt, die in der Feier des Reformationssonntags 2023 ihren Abschluss finden.

Leitidee: "Reform the Reformation"

Disputation 2023 ruft im Herbst 2023 zum 500. Jahrestag der Zürcher Disputationen für zwei Wochen eine neue – den geänderten Bedingungen entsprechende – transformierte Reformation aus. Beteiligte aus Kunst, Wissenschaft und Religion stellen sich öffentlich den grossen Themen des Menschseins, von den biografischen Schwellenmomenten bis zu philosophischen Fragen um Geburt- und Sterblichkeit. Wie vor 500 Jahren geht es um die Suche nach Antworten auf Fragen, die sich nicht verdrängen lassen und die nur in einem gemeinsamen öffentlichen Raum behandelt werden können. Durch einen künstlerischen Zugang soll Mögliches auslotet werden, das in einer rationalisierten Welt üblicherweise wenig Raum hat. Der Prozess ist genauso wichtig wie das Ergebnis; das gesamte Projekt hat deshalb Laborcharakter und geht über ein reines Festival, bei dem bereits fertige Arbeiten gezeigt werden, deutlich hinaus.

Disputation 2023 macht religiöse Themen – die sich stets an die grundlegenden Fragen des Menschseins herantasten und dem nutzenorientierten Alltag fremd und unzugänglich bleiben – zur fruchtbaren Ressource. Der Versuch, mit den Unwägbarkeiten des Lebens, mit dem eigenen Ausgeliefertsein umzugehen, verbindet Religion und Kunst. Beide gehen auf je eigene Art und ausserhalb des Alltäglichen mit existenziellen Fragen um. Darin liegt das Potential einer Erschütterung, Berührung und Läuterung.

Das Vorhaben beruht grob auf drei Eckpunkten, die das Gerüst des Projektes bilden:

- Prozess: Partizipative Zusammenarbeit vor Ort mit den Institutionen und Fachleuten.

- Plattform und Netzwerk: Laborartige, disziplinenübergreifende Zusammenarbeit in der «Zentrale», die für eine Bündelung der verschiedenen Prozesse vor Ort sorgt.
- Institutionen und Publikum: Verbindlichkeit der teilnehmenden Institutionen, die Formate mitzuentwickeln und ihrem Publikum zugänglich zu machen.

In allen Phasen der Arbeit sollen – vor allem, was die aktive Mitkonzeption und -gestaltung der Formate betrifft – verschiedene Absender breit einbezogen werden. Zwischen Teilnehmenden, Fachleuten und Kunstschaaffenden entsteht ein Erfahrungsraum gegenseitigen Lernens und Erprobens. Durch die Einbindung in etablierte, subventionierte Kulturinstitutionen wird für zwei Wochen eine sichtbare öffentliche Plattform geschaffen. Absender, Institutionen, Beteiligte, und deren jeweiliges Publikum öffnen sich in diesem Rahmen durch und für neue Ansätze, Formate, Personen.

Inhalte und Kooperationen

Aus der Konzeption und Umsetzung des Jubiläumsprogramms ZH-reformation.ch von 2017–2019 können einige wichtige Erfahrungen umgesetzt werden.

So ist ein zeitlich kürzeres «Festival» besser geeignet, die Aufmerksamkeit des Publikums zu halten.

Zudem helfen die Bündelung und Verortung des Programms durch eine günstig gelegene und bereits etablierte «Zentrale» dabei, das Programm zu kommunizieren und sichtbar zu machen. Dabei ist es wichtig, dass die Teilprojekte des «Festivals» durch das Team des Kuratoriums begleitet und unterstützt werden sowie klare Zuständigkeiten in der Projektorganisation etabliert werden (Mentoring). Dasselbe soll auch für die Kommunikationsstrategie gelten, die frühzeitig durchdacht und gut geplant werden soll, um ihre maximale Wirkung entfalten zu können. Nicht zuletzt besteht ein grosses Anliegen darin, das Projekt sowohl kulturell als auch innerkirchlich zu kommunizieren, beide Ressourcen sollen dafür genutzt werden.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der digitalen Begleitung und Aufbereitung der Disputation 2023. Die einzelnen Formate sollen dabei nicht einfach als Livestream abgefilmt, sondern redaktionell begleitet werden. Das RefLab hat das dazu notwendige Knowhow und kann diese Dokumentation und Begleitung zielgruppengerecht gewährleisten. Nicht alle Formate müssen festgehalten werden. Aber Schwerpunkte sollen definiert und je nach Medienkanal designt werden. Die digitale Begleitung umfasst drei Phasen: Vorbereitend werden Fragestellungen durch Stories, Kurzfilme und Texte eingespielt, die auf die Events hinweisen. Gleichzeitig mit den Events werden einzelne Schwerpunkte dokumentiert. Schliesslich sollen im Nachgang der Disputation 2023 wichtige Einsichten in verschiedenen Formaten präsent gehalten und weiter diskutiert werden. Durch die digitale Begleitung und Dokumentation wird die Disputation für alle diejenigen zugänglich, die nicht nach Zürich kommen, zu weit weg wohnen oder erst nachträglich auf sie aufmerksam werden.

Die Programmgestaltung von Disputation 2023 sieht zwei Arten von Formaten vor: Im Festival-Zentrum, der «Zentrale» finden Veranstaltungen statt, die für ein breites Publikum niederschwellig zugänglich sind und für Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit sorgen. In den Satellitenstationen (Kulturinstitutionen, Kirchenkreisen, etc.) hingegen werden Projekte erarbeitet, die von einer konkreten Anbindung leben. Beide Projektgruppen befinden sich im steten Austausch und profitieren in dieser Anordnung voneinander: Die «Zentrale» kann Ergebnisse und Elemente der Satelliten bündeln. Zudem gewinnen die einzelnen Institutionen durch ihre Einbindung ins Gesamtprogramm ein neues Publikum. Die enge Kooperation mit verschiedenen Institutionen bietet die Chance, breit zu kommunizieren, während Disputation 2023 inhaltlich und finanziell unabhängig bleibt.

Zu den Projekten in den Kirchenkreisen findet ein Open Call statt. Über Ausschreibung und Vergabe entscheidet eine Jury aus Delegierten des Kuratoriums, der Kirchgemeinde (aus Kirchenpflege und Pfarrkonvent) und der Landeskirche. Sie werden gemeinsam mit dem Programm von Disputation 2023 kommuniziert und begleitet. Die Projektleitungen in den Kirchenkreisen könnten im Rahmen von Workshops Kulturmanagementtools erwerben, die sie bei der Umsetzung ihres Vorhabens unterstützen.

a. Plattform

Gesicht des Programms soll ein zentral gelegenes Festival-Zentrum werden; die Wasserkirche ist dafür angefragt. Sie könnte von Künstlerinnen und Künstlern oder einem Kollektiv gestaltet werden und würde dem Festival für die gesamten zwei Wochen ein Gesicht geben. Sie dient als Ausgangspunkt für die Struktur des Anlasses, für Expeditionen, aber auch als Rahmen für Veranstaltungen. Im Idealfall wird dieser Ort für die gesamte Dauer des Festivals mit publikumswirksamen Programmpunkten bespielt und mit einem nicht abreisenden Strom an Diskursen und Erfahrungen angefüllt. Bei der Auswahl der Künstlerinnen und Künstler bzw. Kollektive wird daher bereits auf die Erfahrung mit transdisziplinären Arbeitsweisen geachtet.

b. Programmatische Reden

In den zwei Wochen sind acht Reden geplant, die, verteilt über die Stadt, an vom Festival-Zentrum aus per Shuttle erreichbaren Orten (z.B. ETH, Friedhof, Gemeinschaftszentrum, Bibliothek) stattfinden. Diese Reden, hinter denen verschiedene gesellschaftlich relevante Institutionen stehen können, werden von namhaften Expertinnen und Experten gehalten und erzeugen Denkipulse, Gesprächsstoff, Widerstand und Utopien. Sie etablieren ausserdem die verschiedenen Veranstaltungsorte und den Netzwerkcharakter von Disputation 2023.

c. Gastspiel: Mats Staub: Death and Birth in My Life (Video-Installation)

Welche Todesfälle und welche Geburten haben mein Leben bislang geprägt und verwandelt? Wen habe ich empfangen, wen habe ich verloren und verabschiedet, und was ist dabei mit mir passiert? Im

Langzeitprojekt Death and Birth in My Life sprechen Menschen miteinander über ihre Erfahrungen von Leben und Sterben. Sie werden sowohl beim Reden als auch beim Zuhören gefilmt, und so sehen die Besucher und Besucherinnen der Videoinstallation auf zwei Monitoren gleichzeitig das erzählende und das zuhörende Gesicht.

Durch eine schlichte Dramaturgie wird das fragile Reden über intime Momente und persönliche Grenzerfahrungen aus dem Zwang der konventionellen, alltäglichen Konversation gelöst. Wie die Zuhörer und Zuhörerinnen im Video sitzen auch die Besucher und Besucherinnen den Erzählenden gegenüber, hören einfach zu, nehmen Anteil, lassen sich ein.

Bislang hat Mats Staub in Europa und Afrika 76 Gespräche aufgezeichnet (u.a. in Basel, Bamako, Frankfurt, Kinshasa, Johannesburg, Manchester, München, Salzburg) und für jede lokale Installation trifft er dann eine spezifische Auswahl von Filmen, die für die Zuschauerinnen und Zuschauer Verbindungen zu unterschiedlichen Regionen der Welt herstellen.

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Erfahrungen von Geburt und Tod geht es Mats Staub um das Format des Gesprächs und die Situation seiner kollektiven Wahrnehmung. Er möchte beim Zuschauen und Zuhören seiner Arbeit einen Raum schaffen, der Empathie, Teilhabe und Verbundenheit ermöglicht und ein Sprechen über das eigene Erleben ermutigt und rahmt. Einen Ort, der schmerzliche Gefühle und ein Sprechen über sonst ausgeklammerte Dinge zulässt, und damit im besten Fall auch die Erfahrung von Trost bietet.

d. Re-form: ETH Zürich / Studio Caruso / NEXPO (Lehrveranstaltung & Ausstellung)

Eine Lehrveranstaltung der Architekten der ETH wendet sich den 49 reformierten Kirchen Zürichs zu; die meisten davon sind nicht ausgelastet. Viele dieser Kirchen sind räumlich grosszügig und voller besonderer Qualitäten in ihrer Architektur und ihrer Ausstattung. Sie umfassen auch beachtliche Areale, die mal städtisch, mal parkähnlich sind.

Die Kirchen der Stadt bieten Schutz und Fürsorge für die Schwächsten der Gesellschaft, unabhängig von ihrer Religion oder Nationalität, und die Kirchgemeinde Zürich arbeitet eng mit der Stadt und anderen sozialen Einrichtungen in Zürich zusammen. Eine breitere und sozial vielfältigere Nutzung dieses wertvollen Bestandes an öffentlichen Räumen in der Stadt könnte jedoch das Verständnis von "Öffentlichkeit" in Zürich radikal verändern, zumal durch die heutige Marktorientierung freie, öffentlich zugängliche Innenräume dramatisch rückläufig sind.

Die Lehrveranstaltung beginnt mit der historisch und architektonisch reichhaltigen Bausubstanz dieser Kirchen, wobei die physischen Gegebenheiten unter die Lupe genommen werden und gleichzeitig darüber spekuliert wird, wie das Greifbare und das Spirituelle in den Körpern dieser Strukturen koexistieren und sich gegenseitig unterstützen. Der Kurs wird Zeichnung, Modellbau und zeitbasierte Medien einsetzen, um die bestehenden Strukturen dieser Kirchen neu zu gestalten und Vorschläge zu machen, wo ihr Potenzial für eine erweiterte Nutzung liegen könnte. Die Studierenden werden sich mit den aktuellen Sozialprogrammen der Kirche befassen und

Verbindungen zu anderen Gruppen herstellen, die sich für die Aktivierung der untergenutzten Räume der Stadt einsetzen. Mit programmatischen, räumlichen und materiellen Mitteln werden Architekturen entwickelt, die das Potenzial dieser umfangreichen sozialen und räumlichen öffentlichen Ressource in der Stadt besser ausschöpfen.

Die Projekte, die im Laufe des Semesters entstehen, werden Teil der Initiative Nexpo 2028 sein, deren Leiter Fredi Fischli und Niels Olsen an der Lehre und Gestaltung des Studios teilnehmen. Im Rahmen von Disputation 2023 entsteht eine Ausstellung der Entwürfe. Sie wird von Diskursformaten begleitet, in deren Zentrum die Notwendigkeit und Möglichkeiten des öffentlichen Raumes für die Stadt und ihre Bewohner und Bewohnerinnen stehen. Die Erkenntnisse des landeskirchlichen Projekts «Soziallabor» können hierbei gewinnbringend eingespeist werden. Eventuell resultiert daraus eine Publikation.

e. Schulprojekt

Eine oder zwei Schulklassen in der Mittelstufe (z.B. eine Schulklassse im Seefeld und eine Schulklassse in Altstetten oder Kreis 5) werden zu den grossen Fragen interviewt und zeigen auf, wie Kinder in der interreligiösen Situation ihres Klassenverbandes über existentielle Fragen reden. (Genaues Format noch offen)

f. Publikation

Zum Auftakt der Disputation 2023 erscheint bei Scheidegger & Spiess eine Publikation, die sich formal an Zwingli am Vorabend der Zürcher Disputationen publizierten, 67 Artikel anlehnt. Wie damals die druckfrischen Artikel Zwingli als Überraschungs- und Überrumpelungsaktion die Dynamik der Disputation entscheidend prägten, sollen als Auftakt Thesen oder Stimmen von Personen, die etwas zu sagen haben, der Disputation 2023 einen energetischen Schub verleihen. Thomas Kramer ist bereits hergestellt, es besteht seitens des Verlages grosses Interesse an der Umsetzung.

g. Weitere Ideen

- Stationenweg / Site-specific Projekt
- Schule des Lebens
- Neue Texte: Stückentwicklungen (Winkelwiese) in Planung.
- Linda Luv: Essen/Fest/Abendmahl: Geplant ist eine Weiterentwicklung von "Iss mit" (Zürich 2018), allenfalls mit anderen Partnern
- Einbezug der Theologischen Fakultät für eine begleitende Beobachtung, Zuhören und Feedback geben

h. Abschluss / Reformationsgottesdienst

Den Abschluss des zweiwöchigen Programms bildet ein Festgottesdienst in der Pauluskirche am Reformationssonntag, 5. November 2023 mit führenden Vertretungen aus Kirche und Politik. Danach finden ein festlicher Apéro und eine Performance vor Ort statt.

Zielgruppe

Durch die breite Streuung möglicher Formate können unterschiedliche Interessensgebiete und Vorlieben abgedeckt werden. Dabei ist die religiöse oder konfessionelle Verortung der Zuschauerinnen und Zuschauer und Mitwirkenden ohne Belang, Kirchenmitglieder und Distanzierte werden durch die Universalität der Fragen gleichermassen berührt. Unterschiedlich skalierte Veranstaltungen (vom eng an einen Ort gebundenen Projekt bis zu Gästen mit internationaler Strahlkraft) sprechen die Zürcher Gesellschaft in Stadt und Kanton, aber auch ein Publikum jenseits des engeren Einzugsgebietes an. Durch die enge Kooperation und die Vernetzung mit bereits etablierten Institutionen (Gessnerallee, Museum für Gestaltung, etc.) kann die Reichweite beachtlich erhöht und können bereits bestehende Publika zusammengeführt werden. Mit dieser Vielfalt an Formaten, thematischen Zugängen, Orten und beteiligten Institutionen werden Leute aus unterschiedlichen Lebenswelten mit ihren kulturellen Vorlieben und Gewohnheiten angesprochen. Dadurch wird die Disputation 2023 auch solche Zielgruppen erreichen, die nicht am kirchgemeindlichen Leben teilnehmen.

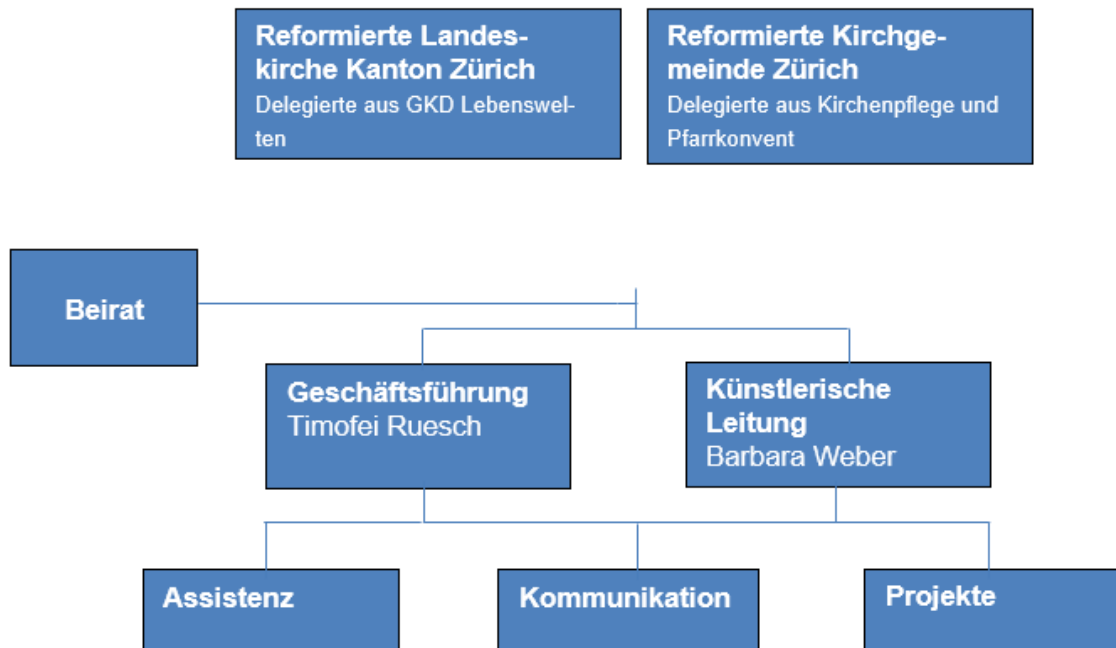
Zeitplan und Budget

Juni 2022	Feinkonzept und detailliertes Budget Bildung des Beirats
Herbst 2022	Finanzierung und Projektstart
Winter 2022	Kommunikationskonzept und Design
Dezember 2022	Open Call für Projekte der KG Zürich / Kirchenkreise
Frühjahr 2023	Projektvergaben
Sommer 2023	Operative Umsetzung

Projektentwicklung	Verantwortliche	Zeitraum	Kosten
Kuration & Organisation Anträge Assistenz Spesen	Barbara Weber (bw) Timofei Ruesch (tr) Florian Ronc (fr)	Jan 22 – Juli 22	29'000
Umsetzung & Durchführung			
Projektbegleitung	bw	Herbst 22 – Juli 23	28'000
Geschäftsführung & Assistenz	tr / fr		37'000
Call & Begleitung Kirchenkreisprojekte			40'000
Spesen			2'000
Projekte			
Festivalzentrum (Miete)			20'000
Festivalzentrum (Programm)			40'000
Festivalzentrum (Betrieb)			50'000
Projekt: Birth & Death			25'000
Projekt: ETH – Umnutzung Caruso			15'000
Projekt: Reden – Acht Interventionen	Streetchurch, BAZ, offene Jugendarbeit		16'000
Projekt: 2 Mittlere Projekte			60'000
Projekt: 3 Kleinprojekte			30'000
12 Projekte aus den Kirchenkreisen			60'000
Education / Vermittlung			
Buch Disputation 2023	Scheidegger & Spiess 10'000 Exemplare		35'000
Schulprojekt	2 Zürcher Schulklassen		25'000
Stationenweg	2-wöchige Intervention im öffentlichen Raum		30'000
Kommunikation			
Kommunikationskonzept			8'000
Webpage			15'000
Social Media			5'000
Weitere Kanäle			6'000
Abschluss & Dokumentation			
Bericht und Rechnung	tf		4'000
Bericht und Dokumentation	bw		4'000

Reserve			20'000
Total			604'000

Organisation



Fazit

Die Disputation 2023 nimmt Bezug auf die Disputationen von 1523 und bringt damit die reformierte Tradition ins Spiel, die beides, die Erfahrung von Kontinuität wie von transformatorischer Kraft ermöglicht. Die Fokussierung auf die grossen existentiellen Fragen ist – angesichts einer Weltlage, in der das bislang Selbstverständliche auf dem Spiel steht – von unabweisbarer Aktualität und Dringlichkeit. Sie ermöglicht zudem das Gespräch zwischen allen Beteiligten aus Kunst, Wissenschaft und Religion. Und sie bietet eine Plattform, auf der die eigene Sprachfähigkeit für religiöse Fragen und Antworten erprobt werden kann. Der künstlerische Zugang sorgt für ungewohnte und frische Formen der Thematisierung, an die unterschiedliche Zielgruppen anschliessen können. Da die Disputation 2023 als Prozess unter Mitwirkung aller Beteiligten organisiert ist, werden Erfahrungsräume eröffnet, die ein gegenseitiges Lernen und gemeinsames Erproben eröffnen und damit zu Erfahrungen der Anerkennung und Selbstwirksamkeit führen. Nicht zuletzt wird über das «Festival»-Zentrum und über Projekte mit grösserer Strahlkraft die Disputation 2023 als Ganze einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich werden.

Die Postulanten vom Postulat «Kirchentag» (2021-10, Postulat Hasler) möchten mit einem Kirchentag Gemeinschaft feiern und ihre Lebendigkeit in der Öffentlichkeit zeigen. Der Kirchentag soll dazu führen, dass sich die ganze Kirchgemeinde der Stadt an einem gemeinsamen Projekt beteiligt. Dies soll neue Kontakte schaffen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde fördern und neue Impulse für die Kirche am Ort und am Weg geben. Dadurch, dass zusätzlich zu den gesamtstädtischen Aktivitäten jeder Kirchenkreis im Rahmen der Disputation 2023 ein Angebot macht, ist dieses Anliegen der Postulanten aufgenommen. Durch die Kooperation mit der Landeskirche sind nun neben kreiseigenen Angeboten konzentrierte Anlässe im Rahmen der Themenvorschläge im Postulat über 14 Tage hinweg möglich, was die öffentliche Wahrnehmung massiv verstärkt. Wenn das Parlament dem Antrag der Kirchenpflege folgt, kann das Postulat abgeschrieben werden, weil das Anliegen der Postulanten damit aufgenommen wird.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 20. Juli 2022

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 20. September 2022

Personal- und Entwicklungsfonds (PEF), Totalrevision Reglement
KP2022-637

Antrag

Die KLS beantragt einstimmig (abwesend 1) dem Kirchgemeindepapament:

Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege gemäss Synopse (Beilage).

Begründung

Einleitung

Die KLS hat die Totalrevision des PEF-Reglements an ihrer ersten Sitzung vom 20. September 2022 beraten. Sie hat keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Reglement, beantragt aber im Sinne einer guten Verwaltungsführung einige Änderungen.

Begründung

a. Antragsrecht für Kirchenkreiskommissionen (Ziff. 3)

Die Kirchenkreiskommissionen sollen ein direktes Antragsrecht für Projekte an die Kommission des PEF haben. Dies aus mehreren Gründen:

1. Die Kirchenkreiskommissionen sind nahe bei den Mitgliedern und können darum Ideen für Entwicklungsprojekte aufnehmen und weiterleiten.
2. Es gibt angesichts des Mitgliederschwunds dringenden Entwicklungsbedarf. Darum schadet es nicht, wenn ein weiteres Gremium Antragsrecht hat.

Die Kirchenkreiskommissionen sind der Kirchenpflege unterstellt und damit den Strategievorgaben und den Legislaturzielen der Kirchenpflege verpflichtet. Sie müssen und sollen also die vorgegebene Strategie für ihren Kirchenkreis konkretisieren. In dieser Aufgabe sind sie kompetent und eigenständig. Darum sollen sie direkt Anträge an den PEF stellen können.

b. Unvereinbarkeit des Präsidiums Kirchenpflege und KPEF (Ziff. 4.1, lit. a und 4.3)

Die KLS ist der Auffassung, dass es eine zu starke Konzentration von Entscheidungsbefugnissen gäbe, wenn das Präsidium der KPEF weiterhin mit demjenigen der Kirchenpflege zusammenfällt. Es entspricht dem Ziel einer «Good Governance», dies mittels einer Unvereinbarkeitsklausel auszu-schliessen.

c. Wahl des Präsidiums der KPEF durch das Parlament (Ziff. 4.3.)

Wie in Kommissionen üblich, soll das Präsidium der KPEF durch die Wahlinstanz gewählt statt der internen Konstituierung überlassen werden.

d. Redaktionelle Änderungen (Ziff. 4.1, lit. a, c, d, h)

Lit.a, eine Klärung: Im Antrag der Kirchenpflege heisst es: «Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden.» Unklar bleibt, ob die im vorherigen Satz erwähnten Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen mitgemeint sind. Daher soll die Formulierung eindeutig sein: «Die Vertretung der Arbeitgebenden darf keine Mehrheit bilden.»

Lit. c,d: Aus redaktionellen Gründen sollen der Begriff der Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung des PEF auseinandergehalten werden. Der Begriff «beschliesst» in Ziff. 4.1, lit. h, ist ergebnisoffener formuliert als «genehmigt».

Lit. h: «Die KPEF genehmigt das Budget» könnte so verstanden werden, dass sie am Antrag keine Änderungen vornehmen, sondern ihn nur zurückweisen kann.

Referent: Rudolf Hasler

Für die Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)

Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Zürich, 5. Oktober 2022

Personal- und Entwicklungsfonds (PEF), Totalrevision Reglement

KP2022-637

Änderungsanträge der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)

(vom 20. September 2022)

Synopse

Antrag Kirchenpflege	Antrag KLS
3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindep Parlament	3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindep Parlament <u>3.4 die Kirchenkreiskommissionen</u>

4. Zuständigkeit und Kompetenzen 4.1 Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindepapament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. [...] c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Verwaltung finanziert werden. d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens. [...] h. Die KPEF genehmigt das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis. [...] 4.3. Kirchgemeindepapament a. Das Kirchgemeindepapament wählt auf Antrag der Kirchenpflege die Mitglieder der KPEF.	4. Zuständigkeit und Kompetenzen 4.1 Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindepapament gewählt werden. <u>Die Vertretung der Arbeitgebenden darf keine Mehrheit bilden. Das Präsidium der Kirchenpflege ist mit dem Präsidium der KPEF unvereinbar.</u> Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. [...] c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit <u>Antragsrecht</u>, jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene <u>Geschäftsführung</u> finanziert werden. d. Der Kirchgemeinde obliegt die <u>Verwaltung des Vermögens</u> des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens. [...] h. Die KPEF <u>beschliesst</u> das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis. [...] 4.3. Kirchgemeindepapament a. Das Kirchgemeindepapament wählt auf Antrag der Kirchenpflege <u>das Präsidium und</u> die Mitglieder der KPEF.
--	--

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Juni 2022
Traktanden Nr.: 5

KP2022-637

Personal- und Entwicklungsfonds, Totalrevision Reglement, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindep Parlament

1.8.2.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Im Dezember 2018, kurz vor dem Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) die aufgrund der neuen Struktur unabdingbaren Anpassungen am Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF vorgenommen. Beabsichtigt war, das Reglement später einer Totalrevision zu unterziehen. Die Praxis während der ersten Legislatur der Kirchgemeinde Zürich hat den Bedarf einer solchen Revision klar aufgezeigt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf das Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF sowie Art. 36 Ziff. 7 Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Revision des Reglements des Personal- und Entwicklungsfonds PEF werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste (unter Beilage des revidierten Reglements sowie einer synoptischen Darstellung)
 - Mitglieder der Kommission Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)
 - GS Finanzen und Personal
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss:

(Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiales und Personal sowie Präsidentin Kommission PEF)

- I. Das revidierte Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF wird genehmigt und tritt vorbehältlich der Rechtskraft auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Beim PEF handelt es sich um ein Sondervermögen, das von den damaligen Mitarbeitenden aus den Überschüssen der Pensionskasse geäuftet wurde mit dem Zweck der Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden. Aufgrund des grossen Kapitals hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) im Juli 2015 beschlossen, den Zweck zu erweitern. Seitdem können die Mittel des PEF auch eingesetzt werden zur «Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse» und zur «Finanzierung von Projekten, z.B. im Rahmen des Reformprozesses, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen».

Im Dezember 2018, kurz vor dem Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) die aufgrund der neuen Struktur unabdingbaren Anpassungen am Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF vorgenommen. Beabsichtigt war, das Reglement später einer Totalrevision zu unterziehen. Die Praxis während der ersten Legislatur der Kirchgemeinde Zürich hat den Bedarf einer solchen Revision klar aufgezeigt.

Die Geschäftsstelle hat in Zusammenarbeit mit der Präsidentin der Kommission PEF (KPEF) einen Entwurf des revidierten Reglements erarbeitet. Die KPEF hat sich intensiv mit der Revision des Reglements befasst und den Entwurf am 5. Mai 2022 verabschiedet. Nach weiteren rechtlich begründeten und redaktionellen Anpassungen wurde das revidierte Reglement PEF von der Kirchenpflege gutgeheissen und zuhanden des Kirchgemeindeparlaments verabschiedet.

Erwägungen und konkrete Anpassungen

Für die Arbeit der Kommission PEF drängte sich eine Revision des Reglements auf, da sich mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich die Organisationsstruktur, die beteiligten Gremien, aber auch die Arbeitsweise der KPEF geändert haben.

Das revidierte Reglement PEF ist neu gegliedert, präziser formuliert und damit übersichtlicher und klarer.

Die Zwecke des PEF sind erhalten geblieben. Als einzige Veränderung sollen neben aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden auch in Not geratene Behördenmitglieder und Pfarrpersonen vom PEF profitieren können. Sie engagieren sich in gleichem Masse für die Kirchgemeinde und sollen deshalb Anrecht auf Unterstützung bekommen, wenn sie im Notfall darauf angewiesen sind. Die

beiden 2015 ergänzten Zwecke der Projektfinanzierung wurden ebenfalls übernommen, allerdings gebündelt in einem Punkt.

Die Antrags- und Entscheidungskompetenzen der KPEF sowie der Kirchenpflege und des Kirchgemeindeparkaments wurden übersichtlich gegliedert; materiell haben sie keine Änderungen erfahren.

Die Zusammensetzung der KPEF wurde von «mindestens vier Mitgliedern» auf sieben Mitglieder angepasst. Nach wie vor sind es Vertretungen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Einst wurde das Vermögen des PEF, das der Unterstützung von Mitarbeitenden diene (AHV-Überbrückungsrenten, Notfallhilfe, Einkauf in Pensionskassen), getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirche verwaltet; die Verantwortung dafür lag bei der KPEF. Heute ist das Vermögen des PEF zwar als Sondervermögen in der Rechnung der Kirchgemeinde ausgewiesen, es wird jedoch im Rahmen des Gesamtvermögens der Kirchgemeinde nach strengen Anlagerichtlinien verwaltet. Der Verweis auf die Anlagevorschriften des BVG ist damit hinfällig und ein eigener Abschnitt zur Vermögensverwaltung im Reglement erübrigt sich.

Nach wie vor brauchen Finanzierungen über Fr. 100'000 sowie Änderungen des Reglements PEF die Genehmigung des Kirchgemeindeparkaments.

Rechtliches

Gemäss Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF liegt es in der Kompetenz des Kirchgemeindeparkaments auf Antrag der Kirchenpflege Änderungen des Reglements zu genehmigen.

Fakultatives Referendum

Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments unterstehen dem fakultativen Referendum, sofern sie nicht durch das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen sind. Für den vorliegenden Beschluss besteht kein Ausschluss, weshalb das fakultative Referendum anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 22. Juni 2022

Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF)

1. Begriff

Der Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen der Kirchgemeinde Zürich. Das Sondervermögen des PEF ist am 1. Januar 2019 durch den Zusammenschluss von 32 ehemaligen Verbandsgemeinden zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich auf diese übergegangen.

2. Zweck

2.1. Der PEF bezweckt

- a. die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und ihrer Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden;
- b. die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung;
- c. die Finanzierung von innovativen Projekten, die dem Gemeindeaufbau und der Gemeindeentwicklung dienen oder die Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen.

2.2. Der PEF richtet mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, die für den Einkauf von Renten eingesetzt werden können.

2.3. Aus dem PEF dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Kirchgemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3. Antrags- und Entscheidungsgremien

Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind:

- 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)
- 3.2. die Kirchenpflege
- 3.3. das Kirchgemeindepapament

4. Zuständigkeit und Kompetenzen

4.1. Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)

- a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindepapament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

- b. Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.
- c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Verwaltung finanziert werden.
- d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäußnet durch die Erträge des Fondsvermögens.
- e. Die KPEF entscheidet abschliessend über Gesuche gemäss Ziff. 2.1 a und b dieses Reglements betreffend
 - Härtefälle und Notlagen;
 - Zuschüssen bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen;
 - freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teilzeitmitarbeitende, Behördenmitglieder und Pfarrpersonen, welche aufgrund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen wurden;
 - Zuschüsse oder Darlehen bei unverschuldeten oder vorübergehenden finanziellen Problemen;
 - Finanzierung von Teuerungszulagen an pensionierte Mitarbeitende, Behördenmitglieder und Pfarrpersonen, welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obligatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden.
- f. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c bis maximal Fr. 100'000 abschliessend.
- g. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. Solche Entscheide brauchen die Genehmigung des Kirchgemeindepardaments.
- h. Die KPEF genehmigt das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis.

4.2. Kirchenpflege

- a. Die Kirchenpflege stellt dem Kirchgemeindepardament Antrag für die Wahl der Mitglieder der KPEF.
- b. Die Kirchenpflege beurteilt Gesuche für die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c und stellt der KPEF Antrag.
- c. Die Kirchenpflege unterbreitet dem Kirchgemeindepardament Antrag und Weisung zusammen mit dem Finanzierungsentscheid der KPEF bei Finanzierungen von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000.
- d. Die Kirchenpflege wählt das Präsidium KPEF aus dem Kreis der vom Kirchgemeindepardament gewählten Mitglieder der KPEF.

4.3. Kirchgemeindepardament

- a. Das Kirchgemeindepardament wählt auf Antrag der Kirchenpflege die Mitglieder der KPEF.
- b. Das Kirchgemeindepardament entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000.

- c. Das Kirchgemeindeparlament genehmigt die Rechnung des PEF und nimmt vom Geschäftsberichts Kenntnis.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Dieses Reglement kann auf Antrag der Kirchenpflege vom Kirchgemeindeparlament angepasst werden. Das Vermögen des PEF muss jedoch weiterhin im Rahmen des unter Ziff. 2 (insbesondere Ziff. 2.1 a und b) aufgeführten Zweckes verwendet werden.
- 5.2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001, die Version vom 1. Juli 2015 und die Anpassungen vom 19. Dezember 2018.

Genehmigt vom Kirchgemeindeparlament an der Sitzung vom

In Kraft seit

Revision Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF)

Reglement PEF bisher	Reglement PEF neu	Erläuterungen
Inhaltsverzeichnis 1 Name 2 Zweck 3 Organe 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen 5 Vermögen 6 Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung 7 Änderungen, Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis 1 Begriff 2 Zweck 3 Antrags- und Entscheidungsgremien 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen 5 Schlussbestimmungen	Neue Gliederung: gebündelt, verschlankt, der aktuellen Organisationsstruktur angepasst.
1 Name Der „Personal- und Entwicklungsfonds des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden“ (nachfolgend PEF genannt) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen des Verbandes	1. Begriff Der Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen der Kirchgemeinde Zürich. Das Sondervermögen des PEF ist durch den Zusammenschluss von 32 ehemaligen Verbandsgemeinden zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich auf diese übergegangen.	Anpassung aufgrund der Reform.
2 Zweck Der PEF bezweckt 2.1 die Unterstützung von Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden oder deren Angehörigen des Zweckverbandes und der ihm angeschlossenen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und seiner Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden können; 2.2 die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung; 2.3 die Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse;	2. Zweck 2.1. Der PEF bezweckt a. die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und ihrer Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden b. die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung;	Neue Formatierung, andere Gliederung 2.1. a: Der PEF soll auch Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen zur Verfügung stehen. 2.1 c: Zusammenführung ohne inhaltliche Änderung.

2.4. die Finanzierung von Projekten, z.B. im Rahmen des Reformprozesses, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen.	c. Die Finanzierung von innovativen Projekten, die dem Gemeindeaufbau und der Gemeindeentwicklung dienen oder die Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen. 2.2. Der PEF richtet mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, die für den Einkauf von Renten eingesetzt werden können. 2.3. Aus dem PEF dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Kirchgemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).	2.2 (neu) entspricht 4.2. (alt), letzter Satz. 2.3. (neu) entspricht 5.2. (alt)
3 Organe 3.1 Organe des Zweckverbandes sind • Die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) • Der Verbandsvorstand (VV) • Die Zentralkirchenpflege (ZKP) 3.2 Die KPEF ist das leitende Organ des Personalfonds. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern als Vertreter von Arbeitgeber (Behördenmitglieder) und Arbeitnehmer zusammen. Die Vertretung der Arbeitgeber umfasst mindestens die Hälfte aller Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. 3.3 Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.	3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindeparlament	Neuer Titel und neue Gliederung. 3.2 und 3.3. (alt) finden sich gebündelt in 4.1 (neu)
4 Zuständigkeiten und Kompetenzen 4.1 Der KPEF obliegt die Verwaltung des PEF nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Sie kann einzelne Aufgaben an Kommissionen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien.	4. Zuständigkeit und Kompetenzen 4.1. Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie	4.1. a (neu): 7 statt mindestens 4 Mitglieder; KP darf keine Mehrheit bilden.

4.2 Die KPEF kann auf Antrag der in Ziffer 2.1 bezeichneten Destinatäre oder deren Vertreter einmalige Zahlungen oder Zuschüsse für folgende Fälle und Situationen bewilligen: • bei Härtefällen und Notlagen; • Zuschüsse bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen; • freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teil- zeitmitarbeitender, welche aufgrund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen wurden; • Zuschüsse oder Darlehen bei unverschuldeten oder vorübergehenden finanziellen Problemen; • freiwillige Leistungen für besondere Anlässe; • Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger, welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obligatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden. Der Personalfonds richtet grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, welche für den Einkauf von Renten bei einer Lebensversicherungsgesellschaft eingesetzt werden können. 4.3 Die KPEF entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstands über die Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse gemäss Ziffer 2.3 bis Fr. 100'000.00 abschliessend. 4.4 Die KPEF entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstands über die Finanzierung von Projekten, beispielsweise im Rahmen des Reformprojektes gemäss Ziffer 2.4, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen bis Fr. 100'000.00 abschliessend. 4.5 Beiträge für Projekte gemäss Ziffern 2.3. und 2.4 von mehr als Fr. 100'000.00 sind der ZKP zum Entscheid vorzulegen. Der Verbandsvorstand stellt der ZKP die entsprechenden Anträge. 4.6 Die ZKP wählt die Mitglieder der KPEF und beschliessen über die Finanzierung von Projekten	hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommis-sionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchengemeindeparlament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. b. Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Verwaltung finanziert werden. d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäuft durch die Erträge des Fondsvermögens. e. Die KPEF entscheidet abschliessend über Gesuche gemäss Ziff. 2.1 a und b dieses Reglements betreffend → Härtefälle und Notlagen; → Zuschüsse bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen; → freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teil-	4.1. b (neu) entspricht 3.3 (alt) 4.1. c (neu) bewährte Praxis seit vielen Jahren, die nun reglementarisch festgehalten wird. 4.1. d (neu) ersetzt 5.3. (alt): Der PEF wird seit Jahren von der Finanzabteilung als Sonderrechnung geführt und verwaltet. Die PEF-Kommission hat für die Vermögensverwaltung nicht die nötigen Kompetenzen. Das Vermögen wird nach den strengen eigenen Anlagevorschriften angelegt und ist nicht mehr nach den Vorschriften des BVG zu verwalten. 4.1. e (neu): freiwillige Leitungen für besondere Anlässe von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern wurde gestrichen, da zu unbestimmt.
---	--	--

gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 vorstehend, welchen den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen. 4.7 Der Vorstand wählt aus den von der ZKP gewählten Mitgliedern das Präsidium der KPEF.	zeitarbeitende, Behördenmitglie- der und Pfarrpersonen , welche auf- grund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenom- men wurden; → Zuschüsse oder Darlehen bei unver- schuldeten oder vorübergehenden fi- nanziellen Problemen; → Finanzierung von Teuerungszulagen an pensionierte Mitarbeitende, Be- hördenmitglieder und Pfarrpersonen , welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obli- gatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden. f. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kir- chenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c bis maxi- mal Fr. 100'000.00 abschliessend. g. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kir- chenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. Solche Entscheide brau- chen die Genehmigung des Kirchge- meindeparlaments. h. Die KPEF genehmigt das Budget auf An- trag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis.	
5 Vermögen 5.1 Das Vermögen des PEF beläuft sich per 31. De- zember 2014 auf Fr. 59'403'587.00. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens. 5.2 Aus dem PEF dürfen keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Verband, die Kirchgemeinden und die Institutionen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifi- kationen etc.).	4.2. Kirchenpflege a. Die Kirchenpflege stellt dem Kirchge- meindeparlament Antrag für die Wahl der Mitglieder der KPEF. b. Die Kirchenpflege beurteilt Gesuche für die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c und stellt der KPEF Antrag. c. Die Kirchenpflege unterbreitet dem Kirch- gemeindeparlament Antrag und Weisung zusammen mit dem Finanzierungsent- scheid der KPEF bei Finanzierungen von	Ziff. 5 (alt) «Vermögen» als eigener Titel wurde aufge- hoben. 5.1. (alt) aktueller Vermögensstand wird nicht mehr aufgeführt. 2. Satz ist in 4.1. d (neu) enthalten. 5.2. (alt) ist unter 2.3. (neu) aufgeführt. 5.3. (alt) ist unter 4.1.d (neu) geregelt. 4.2. (neu) «Kirchenpflege»: Kompetenzen übernom- men, gebündelt und klarer formuliert; in 4.3 bis 4.7 (alt) enthalten.

5.3 Das Vermögen des Personalfonds ist nach den Anlagevorschriften des BVG zu verwalten.	Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. d. Die Kirchenpflege wählt das Präsidium KPEF aus dem Kreis der vom Kirchgemeindepapament gewählten Mitglieder der KPEF.	4.2.c Antragstellung an das KGP ist in jedem Fall Recht und Pflicht der Kirchenpflege.
6 Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung 6.1 Die Rechnung und der Geschäftsbericht des Personalfonds sind der Zentralkirchenpflege zur Genehmigung vorzulegen. 6.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die ordentliche Rechnungsprüfungskommission des Verbandes. Durch Beschluss der Zentralkirchenpflege kann an deren Stelle auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.	4.3. Kirchgemeindepapament a. Das Kirchgemeindepapament wählt auf Antrag der Kirchenpflege die Mitglieder der KPEF. b. Das Kirchgemeindepapament entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. c. Das Kirchgemeindepapament genehmigt die Rechnung des PEF und nimmt vom Geschäftsberichts Kenntnis.	4.3. (neu) «Kirchgemeindepapament» Kompetenzen gebündelt, klarer formuliert.
7 Änderungen, Inkrafttreten 7.1 Dieses Reglement kann von der Zentralkirchenpflege jederzeit geändert werden. 7.2 Dieses Reglement behält sinngemäss seine Gültigkeit für die neue Kirchgemeinde Zürich. Die Kompetenzen des Verbandsvorstands gehen auf die Kirchenpflege und die Kompetenzen der Zentralkirchenpflege gehen auf das Kirchgemeindepapament über. 7.3 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001. Ziff. 7.2 tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Von der Zentralkirchenpflege beschlossen am 1. Juli 2015, mit Ergänzungen in Kapitel 7 am 19. Dezember 2018. Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich Der Präsident: Die Geschäftsführer: Urs Baumgartner Peter Schlumpf	5. Schlussbestimmungen 5.1. Dieses Reglement kann auf Antrag der Kirchenpflege vom Kirchgemeindepapament angepasst werden. Das Vermögen des PEF muss jedoch weiterhin im Rahmen des unter Ziffer 2 (insbesondere Ziff. 2.1 a und b) aufgeführten Zweckes verwendet werden. 5.2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001, die Version vom 1. Juli 2015 und die Anpassungen vom 19. Dezember 2018.	7.2. (alt) gestrichen, da im Reglementstext eingearbeitet.

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepapament

Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO)
vom 27. September 2022

Leitbild und Eckwerte Immobilien
KP2022-620

Antrag

Die IMKO beantragt einstimmig (abwesend 1) dem Kirchgemeindepapament:

Zustimmung zur Weisung der Kirchenpflege.

Begründung

Gleichlautend.

Referentin: Ursina Fausch

Für die Kommission für Immobilien (IMKO)
Präsidentin Ursina Fausch
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 5. Oktober 2022

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 18. Mai 2022
Taktanden Nr.: 8

KP2022-620

Leitbild und Eckwerte Immobilien, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament 2.4.1.1 Strategie

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Immobilien unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag «Leitbild und Eckwerte Immobilien» an das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege, gestützt auf Art. 36 Ziffer 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung «Leitbild und Eckwerte Immobilien» werden genehmigt und an das Kirchgemeindeparlament zur Genehmigung weitergeleitet.
- II. Die Ressorts Präsidiales und Immobilien werden beauftragt, das Leitbild und die Eckwerte Immobilien sowie die Ergebnisse der Vernehmlassung angemessen zu kommunizieren.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - GS Immobilien, Bereichsleitung
 - GS Kommunikation, Teamleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag auf Genehmigung

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss: (*Referent: Michael Hauser, Ressort Immobilien*)

- I. Das Leitbild Immobilien der Kirchgemeinde Zürich wird genehmigt.
- II. Die Eckwerte zum Leitbild Immobilien werden genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 30. März 2016 hat die Zentralkirchenpflege im Hinblick auf das Immobilienmanagement in der neuen Kirchgemeinde ein Leitbild Immobilien genehmigt. Einige Punkte dieses Leitbildes, vor allem die Ausrichtung des Wohnportfolios auf Rendite, führten zu kontroversen Diskussionen in der Kirchgemeinde und zu medialer Kritik. Nach einigen Jahren Erfahrung im Umgang mit dem Immobilienportfolio der Kirchgemeinde haben sich weitere Aussagen des Leitbildes als nur bedingt umsetzbar erwiesen oder werden in Frage gestellt. Deshalb hat die Kirchenpflege im November 2020 (KP2020-351) das Ressort Immobilien mit der Ausarbeitung eines neuen Leitbildes Immobilien und der zugehörigen Eckwerte beauftragt.

Das Leitbild wurde in einem breit abgestützten Prozess mit Vertretern aller Interessengruppen in vier Workshops entwickelt. Die Entwürfe von Leitbild und Eckwerten wurden von der Kirchenpflege Ende des Jahres 2021 genehmigt und für eine Vernehmlassung freigegeben. Dieses Leitbild fand bei den Mitgliedern der Kirchgemeinde eine breite Zustimmung. Es wurde gemeinsam mit den Eckwerten Immobilien von der Kirchenpflege in der Sitzung vom 11. April 2022 in wenigen Punkten angepasst und bestätigt.

Genehmigung von Leitbild und Eckwerten durch das Kirchenparlament

Das Leitbild und die Eckwerte Immobilien sind gemäss Art. 25 der Kirchgemeindeordnung (KGO) vom Kirchgemeindeparlament zu genehmigen.

Leitbild Immobilien

Das Leitbild ist in fünf Leitsätze oder Themen gegliedert, wobei dem Thema Kirchen und Nutzung unserer Räume die grösste Bedeutung zukommt. Es drückt die Haltung aller involvierten Akteure aus, dass die vermehrte Nutzung unserer Immobilien eine Chance für Gemeinde und Gesellschaft darstellt und dass dabei den Zielen der Nachhaltigkeit höchste Bedeutung zukommt. Das Leitbild gibt eine Haltung wieder, konkrete Ziele oder Aufträge werden in den zugehörigen Eckwerten formuliert.

Entwicklung des Leitbilds Immobilien

Das Leitbild Immobilien wurde gemäss Auftrag der Kirchenpflege in einem breit abgestützten Prozess entwickelt. Zu insgesamt vier Workshops wurden Vertreter aus den Kirchenkreisen, den Konventen eingeladen. Gemeinsam mit externen Experten wurden die Leitsätze an den Workshop formuliert und am 26. Oktober 2021 von allen Teilnehmenden gutgeheissen. Im November 2021 hat die Kirchenpflege den Entwurf des Leitbildes bestätigt und für die Vernehmlassung in der Gemeinde freigegeben (KP 2021-525).

Vernehmlassung Leitbild Immobilien

Alle Mitglieder der Kirchgemeinde wurden zu einer Stellungnahme zum Leitbild mittels Fragebogen eingeladen. In Papier- und Onlineversion sind insgesamt 490 Rückmeldungen eingegangen. Sie wurden umfassend ausgewertet und sind in der Beilage 3 «*Leitbild Immobilien; Analyse Ergebnisse Vernehmlassung*» zusammengefasst. Die Rückmeldungen zum Leitbild sind sehr positiv und zustimmend. Wesentliche Leitsätze finden mit deutlicher Mehrheit Zustimmung, nur ein Leitsatz wird von mehr als der Hälfte aller Teilnehmer eher kritisch beurteilt. In der Folge hat die

Kirchenpflege das Leitbild Immobilien sehr zurückhaltend in wenigen Punkten angepasst. Diese Anpassungen sind in der *Beilage 2 «Leitbild Immobilien – Synopsis Entwurf und Antrag»* dargelegt.

Eckwerte Immobilien

Die Eckwerte Immobilien ergänzen das Leitbild mit messbaren quantitativen Zielen. Sie sind nach den Themen der Leitsätze gegliedert und formulieren insgesamt elf konkrete Zielwerte, die jeweils auf der aktuellen Situation basieren und konkrete Vorgaben hinsichtlich der anzustrebenden Entwicklung machen. Sie sollen langfristig orientiert sein, die Zeithorizonte sind aber je nach Realisierbarkeit der Ziele unterschiedlich gewählt.

Zu den Eckwerten werden jeweils auch Rahmenbedingungen oder Voraussetzungen formuliert, welche die heutige Situation (Ist-Wert) oder besondere Aspekte beleuchten und vom Parlament zur Kenntnis genommen werden sollen. Es werden zudem schon mögliche Massnahmen skizziert, deren konkrete Festlegung wie auch die Formulierung von Zwischenzielen oder Etappen in der Verantwortung der Kirchenpflege liegt.

Entwicklung der Kennwerte

Die Eckwerte wurden leicht nachgelagert zum Leitbild in einer Arbeitsgruppe entwickelt. Für jedes Thema im Leitbild wurden einfache, verlässliche und aussagekräftige Kennwerte gesucht und definiert. In einigen Fällen ist die heutige Situation noch nicht bekannt oder unsicher, die Erfassung der Ausgangslage wird damit natürlich Teil der Massnahmen. Die Eckwerte wurden anschliessend in einem Workshop mit den Experten diskutiert und als gute Basis für die Ergänzung und Präzisierung des Leitbildes begrüsst.

Vernehmlassung Eckwerte Immobilien

Um die anspruchsvollen Ziele zu erreichen, wird ein hohes Engagement aller Akteure in der Kirchgemeinde, und ganz explizit der Kirchenkreise, nötig sein. Sie wurden von Februar bis Ende März 2022 in einer Vernehmlassung um die sorgfältige Prüfung und Stellungnahme gebeten. Alle Kirchenkreise sowie die Kommission Institutionen und Projekte und ein Kreispfarrkonvent haben Rückmeldungen gemacht.

Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Eckwerte angepasst und gekürzt.

Kommunikation und weiteres Vorgehen

Zum Leitbild wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren in der Kirchgemeinde durchgeführt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung und die nun von der Kirchenpflege beschlossenen Anpassungen sollen angemessen kommuniziert werden. Die Ressorts Präsidiales und Immobilien werden gemeinsam mit der Fachstelle Kommunikation die Publikation im reformiert.lokal sowie über Internet sicherstellen.

Rechtliches

Gemäss Art. 20 Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments dem fakultativen Referendum, sofern sie nicht ausdrücklich von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Ein Ausschluss liegt nicht vor, womit der Beschluss des Kirchgemeindeparlaments betreffend Leitbild und Eckwerte Immobilien dem fakultativen Referendum untersteht.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 24. Mai 2022

Leitbild und Eckwerte Immobilien **Aktenverzeichnis zuhanden Kirchgemeindepapament**

Leitbild und Eckwerte Immobilien, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

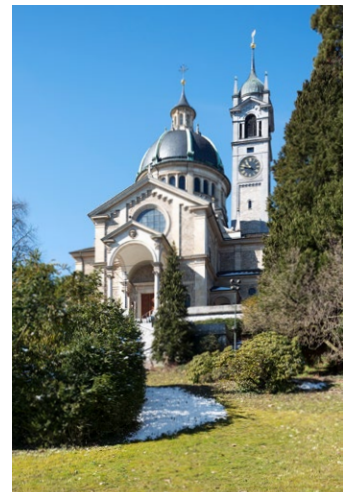
Beilage 1 Leitbild Immobilien – Version vom 13.05.2022

Beilage 2 Leitbild Immobilien – Synopsis Entwurf und Antrag

Beilage 3 Leitbild Immobilien – Leitbild Immobilien Ergebnisse Vernehmlassung

Beilage 4 Eckwerte_Immobilien FINAL vom 18.05.2022

18. Mai 2022 / ASG



Leitbild Immobilien

Stand vom Mai 2022

Die reformierte Kirchgemeinde Zürich besitzt historisch und kulturell bedeutende Immobilien. Diese sollen vielfältig genutzt und für künftige Generationen weiterentwickelt werden. Dazu formuliert die reformierte Kirchgemeinde Zürich ein Leitbild. Dieses soll ihr in den kommenden Jahren als Kompass dienen.



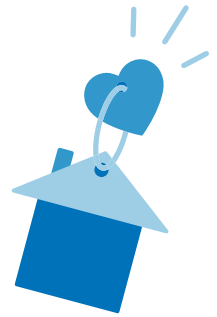
Unsere Kirchen stiften Identität, bieten spirituelle Heimat und sind offen.

Die Kirchgemeinde pflegt ihre Kirchen und Sakralräume als historisches und kulturelles Erbe. Bei ihrer Nutzung steht der Auftrag im Vordergrund, das Evangelium zu verkünden und christliche Gemeinschaft und Spiritualität zu leben. Die Kirchgemeinde belebt sie mit kirchlichen Handlungen und kulturellen Aktivitäten und stellt sie verwandten Glaubensgemeinschaften und weiteren Gruppen zur Verfügung. Alle Nutzungen sollen im Einklang mit christlichen Werten stehen. Kirchen stehen offen und dürfen still sein. Neue Formen von Sakralbauten werden unter Einbezug der Interessen künftiger Generationen entwickelt. Die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen wird geprüft.

Unsere öffentlichen Gebäude sind Begegnungsorte und stehen unserer Gemeinde und der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Kirchgemeinde lebt in ihren Räumen Gastfreundschaft und Willkommenskultur. Unsere Innen- und Aussenräume sollen belebt und mit Dritten geteilt werden. Sie bieten Orte für Feste und Alltag ebenso wie für Erneuerung und Experimente, und sie fördern das Gemeinde- und Quartierleben.

Wenig ausgelastete Gebäude und Räume können teilweise oder ganz vermietet werden. Die Kirchgemeinde nimmt bei Vermietungen ihre soziale Verantwortung wahr und beachtet, dass alle Mietenden ihre Werte teilen.



Wir achten die Schöpfung und schonen die Umwelt.



Die Kirchgemeinde baut, betreibt und bewirtschaftet die Gebäude nach den Zielen der Nachhaltigkeit. Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit der Stadt Zürich und setzt den «Grünen Güggel» um. Sie schöpft die Möglichkeiten für Energieeffizienz bei der Erstellung und im Betrieb aus, achtet auf Genügsamkeit und senkt die CO₂-Emissionen bis 2040 auf Netto Null. Aussenräume und Freiflächen tragen zu Biodiversität und einem guten Lokalklima bei.



→ **Grüner Güggel:**
zhref.ch/intern/umwelt/gueggel



→ **Klimaziele Stadt Zürich:**
stadt-zuerich.ch/zuerich-co2

Mit unseren Immobilien haushalten wir verantwortungsbewusst.



Unsere kirchlichen Häuser stellen ein Angebot und eine Chance dar, welche die Gemeinde intensiv nutzt. Wird ein Gebäude nicht mehrheitlich für die Kirchgemeinde belegt, kann eine Zwischen- oder Neunutzung erfolgen, wobei öffentliche Nutzungen Vorrang haben. Wir reduzieren somit den ökologischen Fussabdruck, indem wir unseren eigenen Platzbedarf reduzieren und zusammenrücken.

Bei der Vermietung von Wohnungen und Gewerbeflächen gewährleisten wir einen ausgewogenen Mieterinnen- und Mietermix. Entgelte für die Nutzungen durch Dritte richten sich nach der Nähe zu unseren Gemeindemitgliedern, der Zahlungsfähigkeit der Nutzenden sowie unseren Kosten.

Die kirchlich genutzten Häuser müssen ihre Kosten nicht decken. Dagegen tragen die nicht kirchlich genutzten Häuser mit angemessenem Ertrag zum kirchlichen Leben bei.

Unsere Zusammenarbeit innerhalb der Kirchgemeinde ist partnerschaftlich und professionell.

Verantwortlich für die Umsetzung des Leitbildes ist die Kirchenpflege. Sie beauftragt den Bereich Immobilien mit der jährlichen Berichterstattung und entscheidet über Massnahmen und Projekte im Austausch mit den Kirchenkreisen. Gemeinsam setzen sie das Leitbild im Rahmen des kirchlichen Alltags vor Ort um.

Der Bereich Immobilien bewirtschaftet und entwickelt den Immobilienbestand engagiert, agil und innovativ. Die Kernaufgaben übernimmt er selbst, für weitere Aufgaben bildet er Partnerschaften.

Die Verantwortlichen und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde setzen sich für eine gute Auslastung ein. Die Kirchenkreise werden darin unterstützt, ihre Innen- und Aussenräume den Bedürfnissen der Mitglieder und der Bevölkerung entsprechend zu aktivieren und zu nutzen. Sie arbeiten dabei mit der öffentlichen Hand, mit Non-Profit-Organisationen und mit anderen Glaubensgemeinschaften zusammen.

Die Kirchgemeinde versteht die Immobilien als Teil ihrer kirchlich, sozial, baukulturell und ökologisch verantwortungsvollen Politik. Sie bezieht bei Immobilienthemen die Anspruchsgruppen aktiv ein und berichtet gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern und den Organen der Kirchgemeinde transparent.



reformierte kirche zürich

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchenpflege
Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Leitbild Version Vernehmlassung Februar 2022	Leitbild Version Antrag KP Mai 2022
Unsere Kirchen stiften Identität, bieten spirituelle Heimat und sind offen. Die Kirchgemeinde pflegt ihre Kirchen und Sakralräume als historisches und kulturelles Erbe. Bei ihrer Nutzung steht der Auftrag im Vordergrund, das Evangelium zu verkünden und christliche Spiritualität zu leben. Die Kirchgemeinde belebt sie mit kirchlichen Handlungen und kulturellen Aktivitäten und stellt sie verwandten Glaubensgemeinschaften und weiteren Gruppen zur Verfügung. Alle Nutzungen sollen im Einklang mit christlichen Werten stehen. Kirchen stehen offen und dürfen still sein. Neue Formen von Sakralbauten werden unter Einbezug der Interessen künftiger Generationen und nach Möglichkeit mit weiteren Religionen entwickelt.	Unsere Kirchen stiften Identität, bieten spirituelle Heimat und sind offen. Die Kirchgemeinde pflegt ihre Kirchen und Sakralräume als historisches und kulturelles Erbe. Bei ihrer Nutzung steht der Auftrag im Vordergrund, das Evangelium zu verkünden und christliche Gemeinschaft und Spiritualität zu leben. Die Kirchgemeinde belebt sie mit kirchlichen Handlungen und kulturellen Aktivitäten und stellt sie verwandten Glaubensgemeinschaften und weiteren Gruppen zur Verfügung. Alle Nutzungen sollen im Einklang mit christlichen Werten stehen. Kirchen stehen offen und dürfen still sein. Neue Formen von Sakralbauten werden unter Einbezug der Interessen künftiger Generationen entwickelt. Die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen wird geprüft.
Unsere öffentlichen Gebäude sind Begegnungsorte und stehen unserer Gemeinde und der Gesellschaft zur Verfügung. Die Kirchgemeinde lebt in ihren Räumen Gastfreundschaft und Willkommenskultur. Unsere Innen- und Aussenräume sollen belebt und mit Dritten geteilt werden. Sie bieten Orte für Feste und Alltag ebenso wie für Erneuerung und Experimente, und sie fördern das Gemeinde- und Quartierleben. Wenig ausgelastete Gebäude und Räume können teilweise oder ganz vermietet werden. Die Kirchgemeinde nimmt bei Vermietungen ihre soziale Verantwortung wahr und achtet darauf, dass alle Mietenden ihre Werte teilen.	Unsere öffentlichen Gebäude sind Begegnungsorte und stehen unserer Gemeinde und der Gesellschaft zur Verfügung. Die Kirchgemeinde lebt in ihren Räumen Gastfreundschaft und Willkommenskultur. Unsere Innen- und Aussenräume sollen belebt und mit Dritten geteilt werden. Sie bieten Orte für Feste und Alltag ebenso wie für Erneuerung und Experimente, und sie fördern das Gemeinde- und Quartierleben. Wenig ausgelastete Gebäude und Räume können teilweise oder ganz vermietet werden. Die Kirchgemeinde nimmt bei Vermietungen ihre soziale Verantwortung wahr und beachtet, dass alle Mietenden ihre Werte teilen.

Wir achten die Schöpfung und schonen die Umwelt. Die Kirchgemeinde baut, betreibt und bewirtschaftet die Gebäude nach den Zielen der Nachhaltigkeit. Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit der Stadt Zürich und setzt den «Grünen Güggel» um. Sie schöpft die Möglichkeiten für Energieeffizienz bei der Erstellung und im Betrieb aus, achtet auf Genügsamkeit und senkt die CO2-Emissionen bis 2040 auf Netto Null. Aussenräume und Freiflächen tragen zu Biodiversität und einem guten Lokalklima bei.	Wir achten die Schöpfung und schonen die Umwelt. Die Kirchgemeinde baut, betreibt und bewirtschaftet die Gebäude nach den Zielen der Nachhaltigkeit. Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit der Stadt Zürich und setzt den «Grünen Güggel» um. Sie schöpft die Möglichkeiten für Energieeffizienz bei der Erstellung und im Betrieb aus, achtet auf Genügsamkeit und senkt die CO2-Emissionen bis 2040 auf Netto Null. Aussenräume und Freiflächen tragen zu Biodiversität und einem guten Lokalklima bei.
Mit unseren Immobilien haushalten wir verantwortungsbewusst. Unsere kirchlichen Häuser stellen ein Angebot und eine Chance dar, welche die Gemeinde intensiv nutzt. Wird ein Gebäude nicht mehrheitlich für die Kirchgemeinde belegt, erfolgt eine Zwischen- oder Neunutzung, wobei öffentliche Nutzungen Vorrang haben. Wir reduzieren somit den ökologischen Fussabdruck, indem wir unseren eigenen Platzbedarf reduzieren und zusammenrücken. Bei der Vermietung von Wohnungen und Gewerbeflächen gewährleisten wir einen ausgewogenen Mieterinnen- und Mietermix. Entgelte für die Nutzungen durch Dritte richten sich nach dem Nutzen aus Sicht unserer Gemeindemitglieder, der Zahlungsfähigkeit der Nutzenden sowie unseren Kosten. Das Immobilienportfolio trägt mittelfristig zur Finanzierung des kirchlichen Lebens bei. So müssen die kirchlich genutzten Häuser ihre Kosten nicht decken. Dagegen tragen die nicht kirchlich genutzten Häuser mit angemessenem Ertrag zur Kostendeckung bei.	Mit unseren Immobilien haushalten wir verantwortungsbewusst. Unsere kirchlichen Häuser stellen ein Angebot und eine Chance dar, welche die Gemeinde intensiv nutzt. Wird ein Gebäude nicht mehrheitlich für die Kirchgemeinde belegt, kann eine Zwischen- oder Neunutzung erfolgen, wobei öffentliche Nutzungen Vorrang haben. Wir reduzieren somit den ökologischen Fussabdruck, indem wir unseren eigenen Platzbedarf reduzieren und zusammenrücken. Bei der Vermietung von Wohnungen und Gewerbeflächen gewährleisten wir einen ausgewogenen Mieterinnen- und Mietermix. Entgelte für die Nutzungen durch Dritte richten sich nach der Nähe zum kirchlich-sozialen Auftrag aus Sicht unserer Gemeindemitglieder, der Zahlungsfähigkeit der Nutzenden sowie unseren Kosten. Die kirchlich genutzten Häuser müssen ihre Kosten nicht decken. Dagegen tragen die nicht kirchlich genutzten Häuser mit angemessenem Ertrag zum kirchlichen Leben bei.

**Unsere Zusammenarbeit innerhalb der Kirchgemeinde
ist partnerschaftlich und professionell.**

Verantwortlich für die Umsetzung des Leitbildes ist die Kirchenpflege. Sie beauftragt den Bereich Immobilien mit der jährlichen Berichterstattung und entscheidet über Massnahmen und Projekte im Austausch mit den Kirchenkreisen. Gemeinsam setzen sie das Leitbild im Rahmen des kirchlichen Alltags vor Ort um.

Der Bereich Immobilien bewirtschaftet und entwickelt den Immobilienbestand engagiert, agil und innovativ. Die Kernaufgaben übernimmt er selbst, für weitere Aufgaben bildet er Partnerschaften.

Die Verantwortlichen und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde setzen sich für eine gute Auslastung ein. Die Kirchenkreise werden darin unterstützt, ihre Innen- und Aussenräume den Bedürfnissen der Mitglieder und der Bevölkerung entsprechend zu aktivieren und zu nutzen. Sie arbeiten dabei mit der öffentlichen Hand, mit Non-Profit-Organisationen und mit anderen Glaubensgemeinschaften zusammen.

Die Kirchgemeinde versteht die Immobilien als Teil ihrer kirchlich, sozial und ökologisch verantwortungsvollen Politik. Sie bezieht bei Immobilienthemen die Anspruchsgruppen aktiv ein und berichtet gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern und den Organen der Kirchgemeinde transparent.

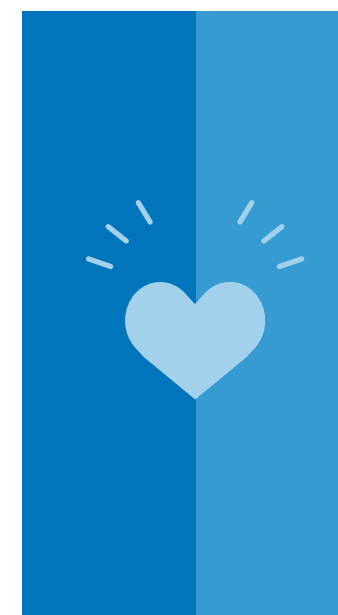
**Unsere Zusammenarbeit innerhalb der Kirchgemeinde
ist partnerschaftlich und professionell.**

Verantwortlich für die Umsetzung des Leitbildes ist die Kirchenpflege. Sie beauftragt den Bereich Immobilien mit der jährlichen Berichterstattung und entscheidet über Massnahmen und Projekte im Austausch mit den Kirchenkreisen. Gemeinsam setzen sie das Leitbild im Rahmen des kirchlichen Alltags vor Ort um.

Der Bereich Immobilien bewirtschaftet und entwickelt den Immobilienbestand engagiert, agil und innovativ. Die Kernaufgaben übernimmt er selbst, für weitere Aufgaben bildet er Partnerschaften.

Die Verantwortlichen und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde setzen sich für eine gute Auslastung ein. Die Kirchenkreise werden darin unterstützt, ihre Innen- und Aussenräume den Bedürfnissen der Mitglieder und der Bevölkerung entsprechend zu aktivieren und zu nutzen. Sie arbeiten dabei mit der öffentlichen Hand, mit Non-Profit-Organisationen und mit anderen Glaubensgemeinschaften zusammen.

Die Kirchgemeinde versteht die Immobilien als Teil ihrer kirchlich, sozial, **baukulturell** und ökologisch verantwortungsvollen Politik. Sie bezieht bei Immobilienthemen die Anspruchsgruppen aktiv ein und berichtet gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern und den Organen der Kirchgemeinde transparent.



Ergebnisse der Leitbildumfrage

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich hat ein neues Leitbild formuliert, das über die kommenden Jahre gelebt werden soll. Die Meinung der Menschen und Institutionen zu diesem Leitbild interessierte die Reformierte Kirche – und deshalb entschied sie sich, eine Umfrage zum neuen Leitbild zu lancieren, um die unterschiedlichen Haltungen in Erfahrung zu bringen. Die sowohl interessanten als auch aufschlussreichen Ergebnisse können dieser Broschüre entnommen werden.

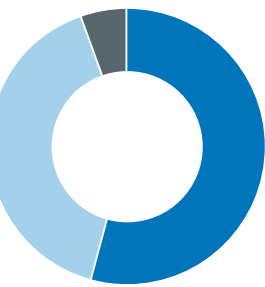
Die Umfrageteilnahme näher betrachtet

Wer hat an der Umfrage teilgenommen? Motivierte das Thema eher die Frauen, oder eher die Männer zur Teilnahme? Und würde man sich die These erlauben, dass für die Reformierte Kirche sich eher ältere Menschen interessieren, würden die Ergebnisse zum Profil der Teilnehmenden dies bestätigen?

Anzahl Teilnehmende: 490

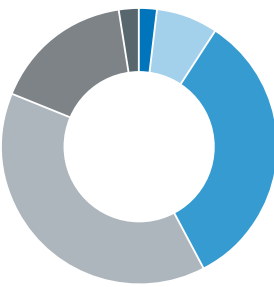
Die Profilverteilung

Profile



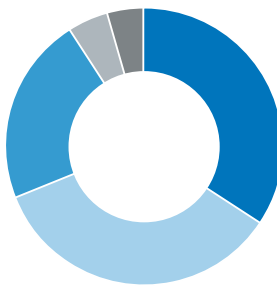
Geschlecht

- Weiblich: 266 (54 %)
- Männlich: 198 (40 %)
- keine Angabe: 26 (6 %)



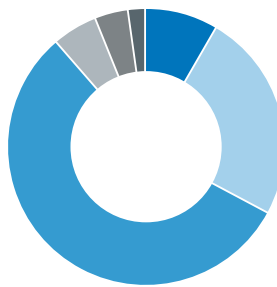
Altersgruppen

- 0–25 Jahre: 10 (2 %)
- 26–35 Jahre: 36 (7 %)
- 36–55 Jahre: 162 (33 %)
- 56–75 Jahre: 190 (40 %)
- 76–90 Jahre: 80 (16 %)
- keine Angabe: 12 (2 %)



Kirchenbesuche

- regelmässig: 168 (34 %)
- unregelmässig: 170 (35 %)
- selten: 108 (22 %)
- nie: 23 (5 %)
- keine Angabe: 21 (4 %)



Rolle in der KirchGem. ZH

- angestellt: 40 (8 %)
- aktives Mitglied: 118 (24 %)
- Mitglied: 268 (55 %)
- freiwillig engagiert: 35 (7 %)
- kein Mitglied: 19 (4 %)
- keine Angabe: 10 (2 %)

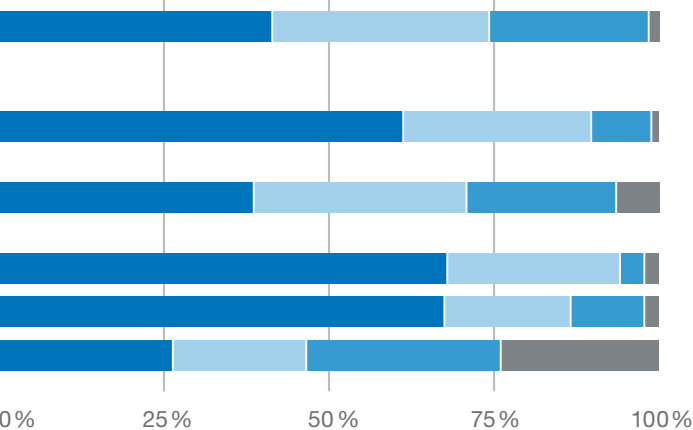
Die Ergebnisse auf einen Blick

Kirchen

■ absolut richtig ■ mehrheitlich richtig ■ teilweise richtig ■ nicht richtig

Finden Sie es richtig, dass ...

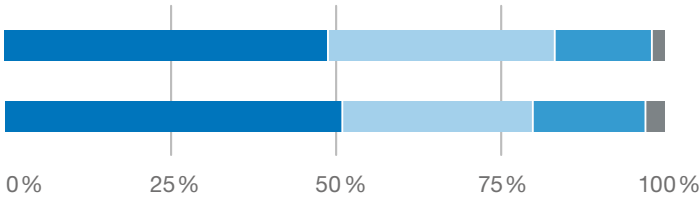
- ... bei der Nutzung der Kirchen und Sakralräume die Verkündigung des Evangeliums und christliche Spiritualität im Vordergrund stehen?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen auch mit kulturellen Aktivitäten belebt?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen verwandten Glaubensgemeinschaften und weiteren Gruppen zur Verfügung stellt?
- ... Kirchen offen stehen?
- ... Kirchen auch still sein dürfen?
- ... neue Formen von Sakralbauten nach Möglichkeit unter Einbezug weiterer Religionen entwickelt werden?



Räumlichkeiten

Finden Sie es richtig, dass ...

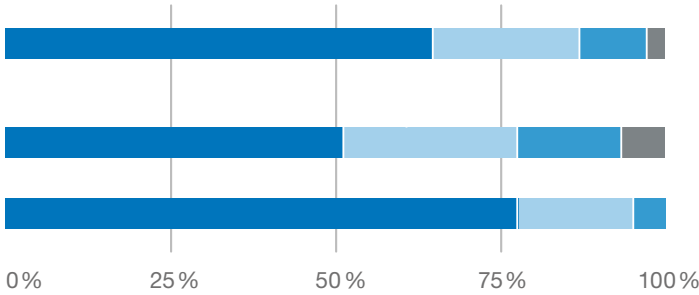
- ... die Innen- und Aussenräume der Kirchgemeinde mit Dritten geteilt werden?
- ... wenig ausgelastete Gebäude und Räume teilweise oder ganz vermietet werden?



Ökologie

Finden Sie es richtig, dass ...

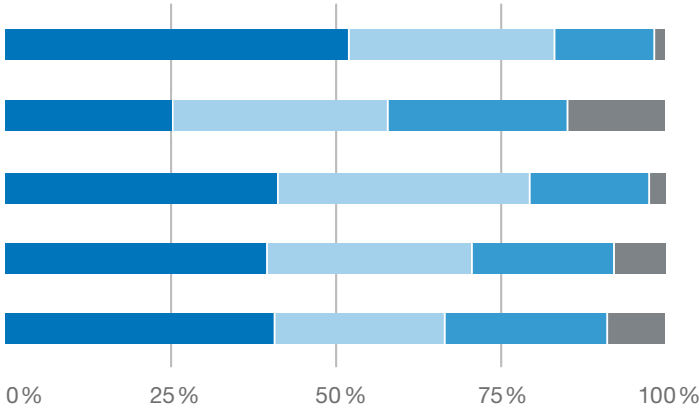
- ... sich die Kirchgemeinde beim Bauen, Betreiben und Bewirtschaften ihrer Immobilien an den Klimazielen der Stadt Zürich orientiert?
- ... die Kirchgemeinde die Vorgaben des «Grünen Güggel» umsetzt?
- ... Aussenräume und Freiflächen so gestaltet werden, dass sie zu Biodiversität und einem guten Lokalklima beitragen?



Haushalten

Finden Sie es richtig, dass ...

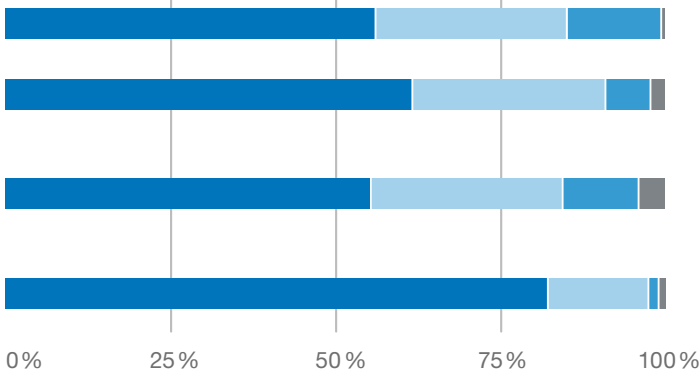
- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, zwischenzeitlich durch Dritte genutzt werden?
- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, dauernd einer neuen Nutzung zugeführt werden?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch am Nutzen für unsere Gemeindemitglieder orientiert?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch an deren Zahlungsfähigkeit orientiert?
- ... das Immobilienportfolio mittelfristig dazu beiträgt, das kirchliche Leben zu finanzieren?



Zusammenarbeit

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... sich Verantwortliche und Mitarbeitende der Kirchgemeinde für eine gute Auslastung einsetzen?
- ... die Kirchenkreise unterstützt werden, ihre Innen- und Aussenräume für die Bedürfnisse der Mitglieder und der Bevölkerung zu aktivieren und zu nutzen?
- ... die Kirchgemeinde ihre Immobilien als Teil ihrer kirchlich, sozial, ökologisch und ökonomisch verantwortungsvollen Politik versteht?
- ... die Kirchgemeinde gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern und den Organen der Kirchgemeinde transparent Bericht erstattet?



Analyse nach Profilen:
Die Antworten der Altersgruppen im Vergleich betrachtet

Gibt es Themen, die polarisieren? Wie sehen die Antworten innerhalb der verschiedenen Altersgruppen aus?
Auf dieser Seite wurden die Antworten so ausgewertet, dass die Altersgruppen untereinander direkt verglichen werden können und man auch ablesen kann, in welche Richtungen die

Antworten tendiert haben. Hierbei wurden die Werte «mehrheitlich richtig» und «absolut richtig» als Durchschnitt genommen und alle Abweichungen davon in Prozenten dargestellt. Dunkelblau für tendenziell weniger Zustimmung, hellblau für überdurchschnittlich mehr als die angenommenen Werte.

Zustimmung Ablehnung

Kirchen

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... bei der Nutzung der Kirchen und Sakralräume die Verkündigung des Evangeliums und christliche Spiritualität im Vordergrund stehen?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen auch mit kulturellen Aktivitäten belebt?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen verwandten Glaubensgemeinschaften und weiteren Gruppen zur Verfügung stellt?
- ... Kirchen offen stehen?
- ... Kirchen auch still sein dürfen?
- ... neue Formen von Sakralbauten nach Möglichkeit unter Einbezug weiterer Religionen entwickelt werden?

Räumlichkeiten

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... die Innen- und Aussenräume der Kirchgemeinde mit Dritten geteilt werden?
- ... wenig ausgelastete Gebäude und Räume teilweise oder ganz vermietet werden?

Ökologie

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... sich die Kirchgemeinde beim Bauen, Betreiben und Bewirtschaften ihrer Immobilien an den Klimazielen der Stadt Zürich orientiert?
- ... die Kirchgemeinde die Vorgaben des «Grünen Güggel» umsetzt?
- ... Aussenräume und Freiflächen so gestaltet werden, dass sie zu Biodiversität und einem guten Lokalklima beitragen?

Haushalten

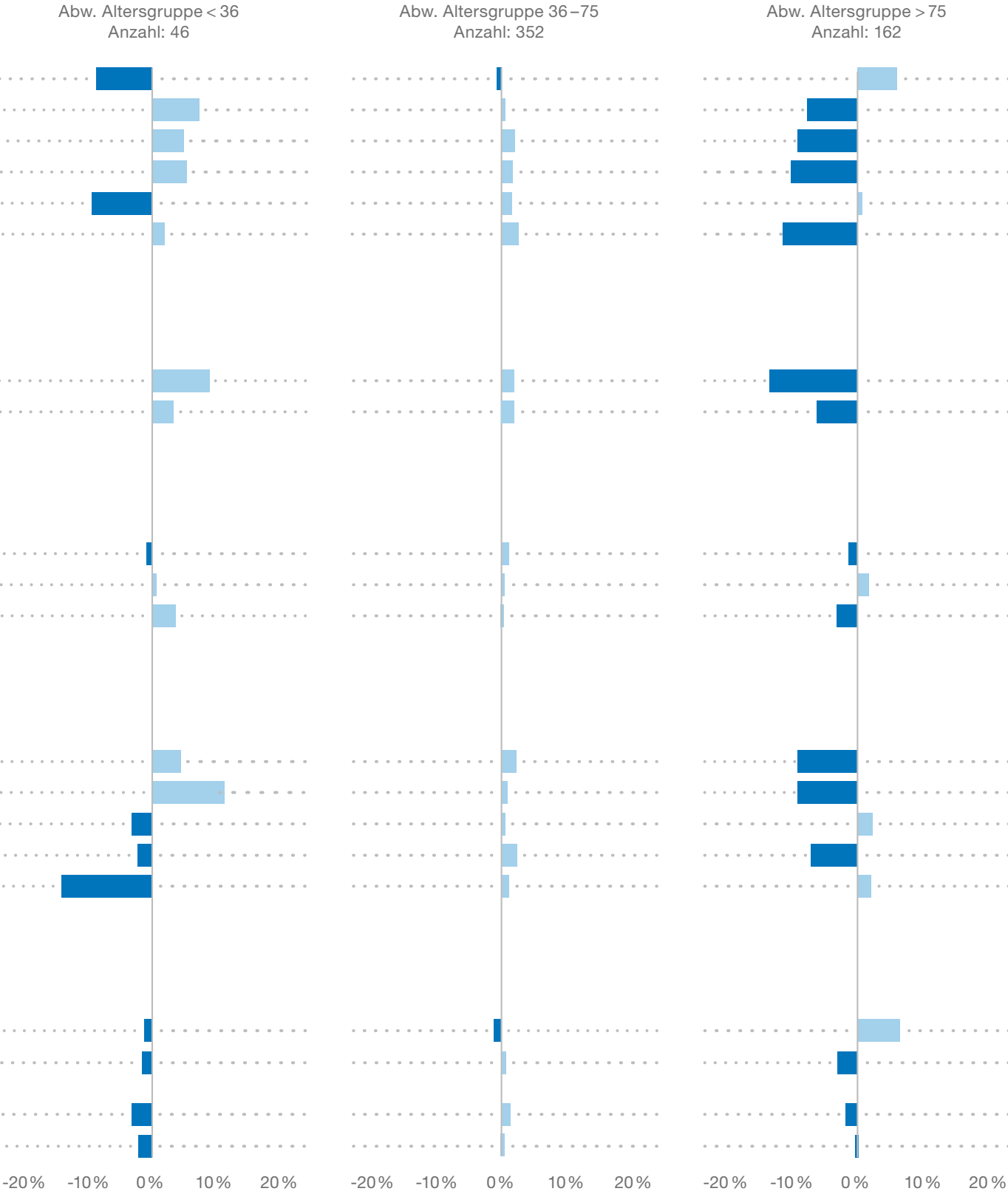
Finden Sie es richtig, dass ...

- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, zwischenzeitlich durch Dritte genutzt werden?
- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, dauernd einer neuen Nutzung zugeführt werden?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch am Nutzen für unsere Gemeindemitglieder orientiert?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch an deren Zahlungsfähigkeit orientiert?
- ... das Immobilienportfolio mittelfristig dazu beiträgt, das kirchliche Leben zu finanzieren?

Zusammenarbeit

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... sich Verantwortliche und Mitarbeitende der Kirchgemeinde für eine gute Auslastung einsetzen?
- ... die Kirchenkreise unterstützt werden, ihre Innen- und Aussenräume für die Bedürfnisse der Mitglieder und der Bevölkerung zu aktivieren und zu nutzen?
- ... die Kirchgemeinde ihre Immobilien als Teil ihrer kirchlich, sozial, ökologisch und ökonomisch verantwortungsvollen Politik versteht?
- ... die Kirchgemeinde gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern und den Organen der Kirchgemeinde transparent Bericht erstattet?



Analyse nach Profilen:
Die Antworten ausgewertet nach kirchlicher Nähe

Die Meinungen zur Nutzung der Räumlichkeiten, zum Sinn und zur Funktion der Kirchen sowie die Antworten zu Ökonomie und Ökologie fielen, je nach kirchlicher Nähe, unterschiedlich aus. Auf dieser Seite lässt die Auswertung gut erkennen, dass Menschen, die von der kirchlichen Nähe nie oder eher selten

profitieren, den Fragestellungen eher zugestimmt haben. Während Menschen, denen die Nähe zur Kirch regelmässig wichtig ist, tendenziell zurückhaltend, oder gar ablehnend reagierten. Die überdurchschnittliche Zustimmung oder Ablehnung innerhalb der Gruppen deckt sich mit der persönlichen Motivation.

Zustimmung Ablehnung

Kirchen

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... bei der Nutzung der Kirchen und Sakralräume die Verkündigung des Evangeliums und christliche Spiritualität im Vordergrund stehen?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen auch mit kulturellen Aktivitäten belebt?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen verwandten Glaubensgemeinschaften und weiteren Gruppen zur Verfügung stellt?
- ... Kirchen offen stehen?
- ... Kirchen auch still sein dürfen?
- ... neue Formen von Sakralbauten nach Möglichkeit unter Einbezug weiterer Religionen entwickelt werden?

Räumlichkeiten

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... die Innen- und Aussenräume der Kirchgemeinde mit Dritten geteilt werden?
- ... wenig ausgelastete Gebäude und Räume teilweise oder ganz vermietet werden?

Ökologie

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... sich die Kirchgemeinde beim Bauen, Betreiben und Bewirtschaften ihrer Immobilien an den Klimazielen der Stadt Zürich orientiert?
- ... die Kirchgemeinde die Vorgaben des «Grünen Güggel» umsetzt?
- ... Aussenräume und Freiflächen so gestaltet werden, dass sie zu Biodiversität und einem guten Lokalklima beitragen?

Haushalten

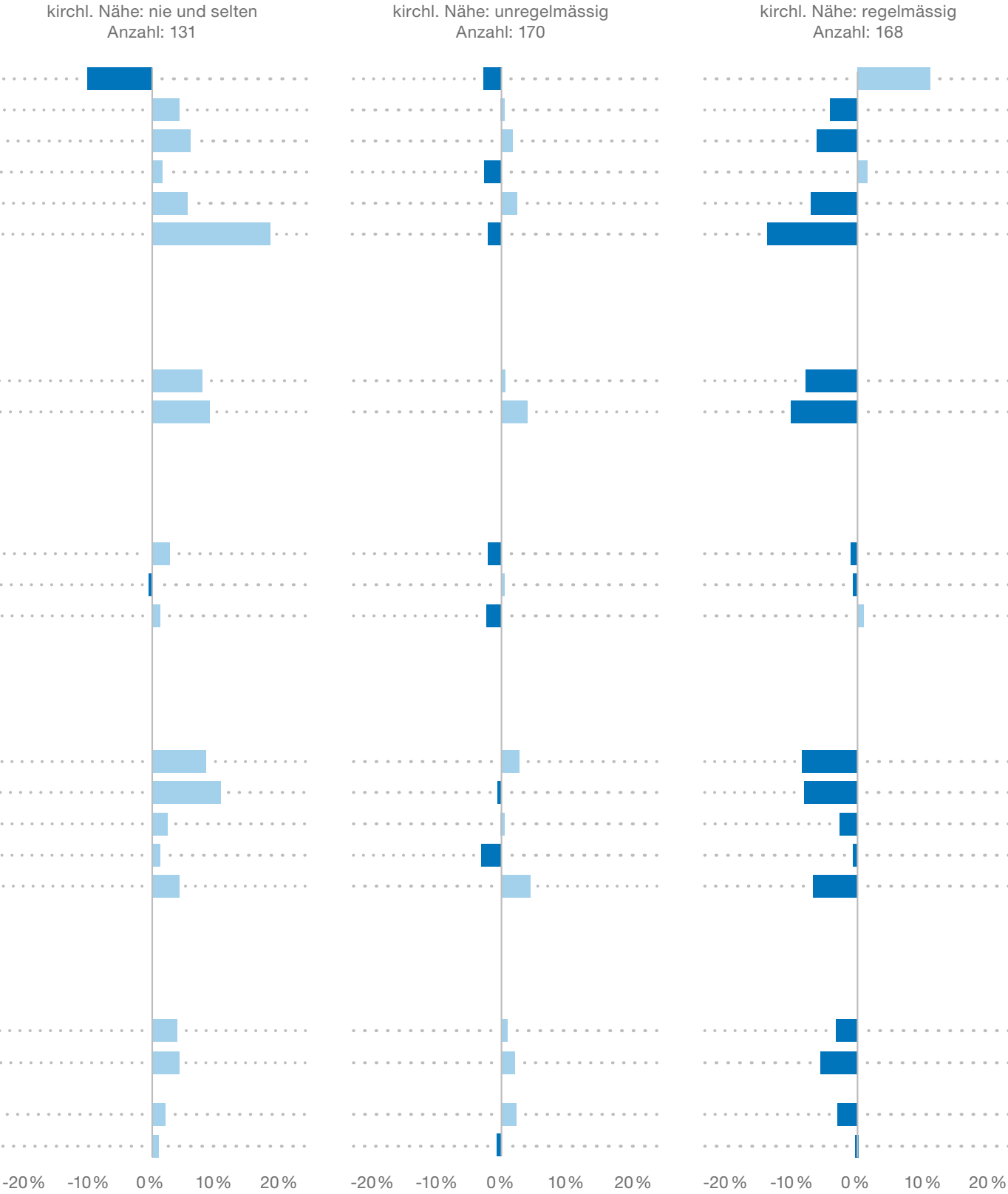
Finden Sie es richtig, dass ...

- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, zwischenzeitlich durch Dritte genutzt werden?
- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, dauernd einer neuen Nutzung zugeführt werden?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch am Nutzen für unsere Gemeindemitglieder orientiert?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch an deren Zahlungsfähigkeit orientiert?
- ... das Immobilienportfolio mittelfristig dazu beiträgt, das kirchliche Leben zu finanzieren?

Zusammenarbeit

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... sich Verantwortliche und Mitarbeitende der Kirchgemeinde für eine gute Auslastung einsetzen?
- ... die Kirchenkreise unterstützt werden, ihre Innen- und Aussenräume für die Bedürfnisse der Mitglieder und der Bevölkerung zu aktivieren und zu nutzen?
- ... die Kirchgemeinde ihre Immobilien als Teil ihrer kirchlich, sozial, ökologisch und ökonomisch verantwortungsvollen Politik versteht?
- ... die Kirchgemeinde gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern und den Organen der Kirchgemeinde transparent Bericht erstattet?



Analyse nach Profilen:
Die Antworten ausgewertet nach Zugehörigkeit

Menschen, die eine interne Betrachtungsweise aufgrund ihrer Zugehörigkeit haben, bewerten Dinge anders als Menschen, die der Kiche zwar aktiv nahestehen, jedoch nicht für sie arbeiten. Und Menschen, die aktiv sind in der Kirchgemeinde, haben wiederum eine andere Sichtweise auf die Dinge als Menschen,

die zwar dazu gehören, sich jedoch nicht aktiv engagieren. Die Ergebnisse dieser Auswertung machen sichtbar, dass Veränderung schwierig ist. Und die Akzeptanz für Neues da grösser ist, wo man selbst weniger damit konfrontiert wird. Auch hier steht die dunkelblaue Farbe für eher weniger Zustimmung.

Kirchen

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... bei der Nutzung der Kirchen und Sakralräume die Verkündigung des Evangeliums und christliche Spiritualität im Vordergrund stehen?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen auch mit kulturellen Aktivitäten belebt?
- ... die Kirchgemeinde Kirchen verwandten Glaubensgemeinschaften und weiteren Gruppen zur Verfügung stellt?
- ... Kirchen offen stehen?
- ... Kirchen auch still sein dürfen?
- ... neue Formen von Sakralbauten nach Möglichkeit unter Einbezug weiterer Religionen entwickelt werden?

Räumlichkeiten

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... die Innen- und Aussenräume der Kirchgemeinde mit Dritten geteilt werden?
- ... wenig ausgelastete Gebäude und Räume teilweise oder ganz vermietet werden?

Ökologie

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... sich die Kirchgemeinde beim Bauen, Betreiben und Bewirtschaften ihrer Immobilien an den Klimazielen der Stadt Zürich orientiert?
- ... die Kirchgemeinde die Vorgaben des «Grünen Güggel» umsetzt?
- ... Aussenräume und Freiflächen so gestaltet werden, dass sie zu Biodiversität und einem guten Lokalklima beitragen?

Haushalten

Finden Sie es richtig, dass ...

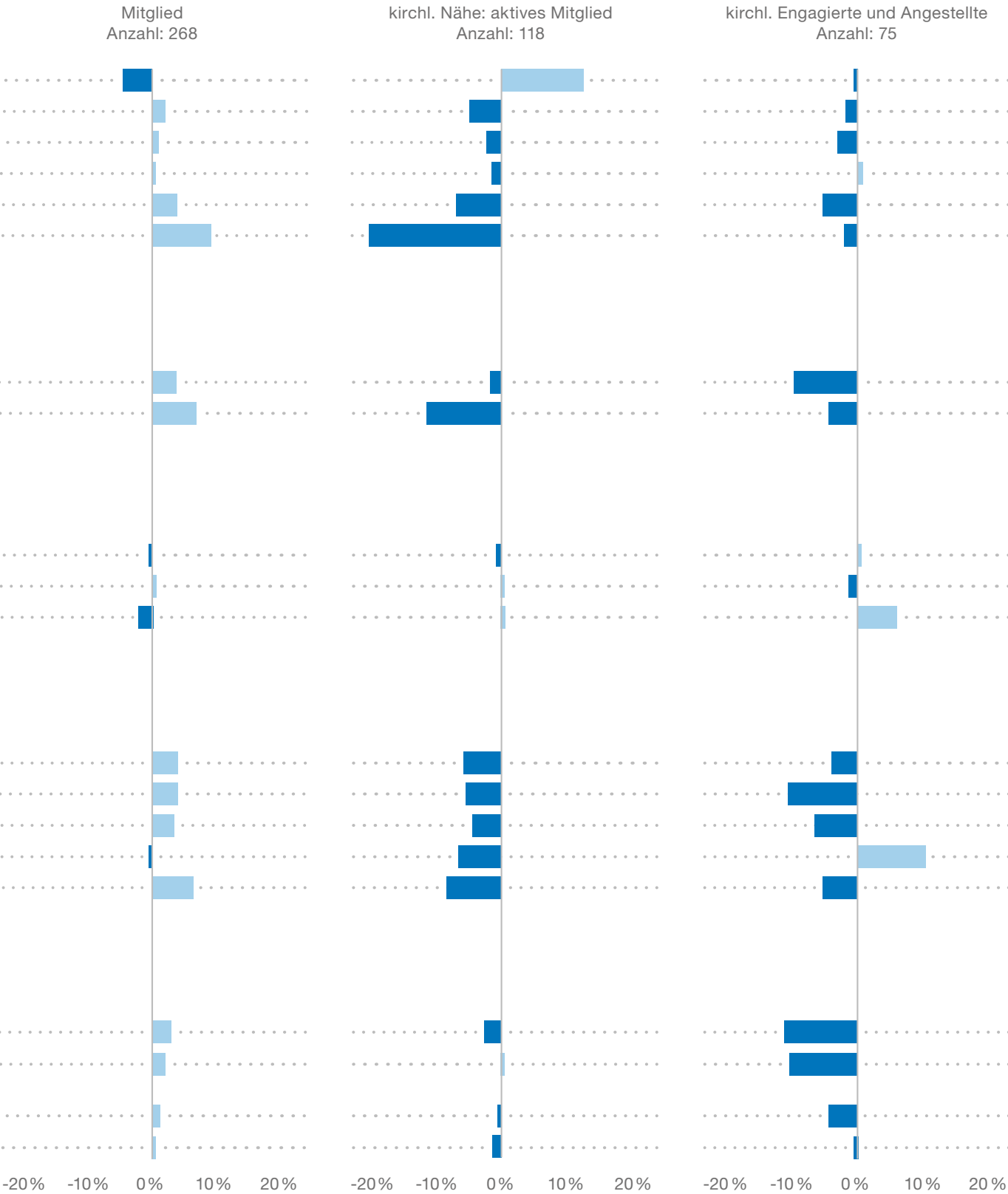
- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, zwischenzeitlich durch Dritte genutzt werden?
- ... Gebäude, die nicht mehrheitlich von der Kirchgemeinde belegt werden, dauernd einer neuen Nutzung zugeführt werden?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch am Nutzen für unsere Gemeindemitglieder orientiert?
- ... sich das Entgelt für die Nutzung durch Dritte auch an deren Zahlungsfähigkeit orientiert?
- ... das Immobilienportfolio mittelfristig dazu beiträgt, das kirchliche Leben zu finanzieren?

Zusammenarbeit

Finden Sie es richtig, dass ...

- ... sich Verantwortliche und Mitarbeitende der Kirchgemeinde für eine gute Auslastung einsetzen?
- ... die Kirchenkreise unterstützt werden, ihre Innen- und Aussenräume für die Bedürfnisse der Mitglieder und der Bevölkerung zu aktivieren und zu nutzen?
- ... die Kirchgemeinde ihre Immobilien als Teil ihrer kirchlich, sozial, ökologisch und ökonomisch verantwortungsvollen Politik versteht?
- ... die Kirchgemeinde gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern und den Organen der Kirchgemeinde transparent Bericht erstattet?

Zustimmung Ablehnung



Die Kommunikation im Wandel der Zeit

Die Kommunikation zwischen öffentlich organisierten Institutionen oder Firmen und den Menschen, die diesen Unternehmungen zugehörig sind, befindet sich im Wandel. Partizipation wird zunehmend wichtiger und die Abfrage von Meinungen, das Anerkennen von Lob und das Beruhigen von Sorgen der engagierten Menschen ist ein Must.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich besitzt ein historisch gewachsenes und kulturell bedeutendes Immobilienportfolio. Dieses soll für künftige Generationen weiterentwickelt werden. Dazu formulierte die Kirchgemeinde ein neues Leitbild, das über die kommenden Jahre den Umgang mit den Gebäuden prägen und aktiv gelebt werden soll.

Die Meinung der Menschen zu diesem neuen Leitbild interessierte die Evangelisch-reformierte Kirche. Und deshalb startete sie Ende Februar 2022 eine hybride Vernehmlassung.

Die Vernehmlassung sollte möglichst viele Mitglieder der Kirchgemeinde erreichen. Der Hauptkanal war eine digitale Umfrage im Internet. Diese war einfach per QR-Code zugänglich und konnte sowohl auf dem Computer als auch auf mobilen Geräten (Smartphone oder iPad) ausgefüllt werden.

Für die Mitglieder der Gemeinde ohne technischen Zugang zu Internet, wurde die Umfrage mittel gedrucktem Fragebogen zur Verfügung gestellt. Dieser konnte, voradressiert und portofrei, unkompliziert zurückgesendet werden.

Die Fragestellungen waren bewusst einfach strukturiert. Sie richteten sich nach den Kernaussagen des neu zu etablierenden Leitbildes und fragten die Zustimmung ab. Zum allgemeinen Verständnis wurden punktuell Erläuterungen eingefügt.

Die Vernehmlassung war selbstverständlich anonym. Für die Analyse der Rückmeldungen wurden jedoch einige Angaben zu den ausfüllenden Personen und deren Bezug zu der Kirchgemeinde erfragt. Nur so konnte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse auch Erkenntnisse lieferten, mit denen die Kirchgemeinde weiterarbeiten und ihre Schlüsse daraus ziehen konnte.

Alles in allem lässt sich sagen, dass die Vernehmlassung und Partizipation ein Erfolg war. Die Teilnahme war höher, als erwartet und die Auswertungen lieferten wertvolle Erkenntnisse.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich bedankt sich herzlich.



Eckwerte Immobilien

Entwurf Mai 2022

Die reformierte Kirchgemeinde hat für den Umgang mit ihren bedeutenden Gebäuden ein «Leitbild Immobilien» formuliert. Ergänzend zu dessen qualitativen Aussagen definiert sie mit den «Eckwerten Immobilien» die Rahmenbedingungen und konkreten Ziele für die künftige Entwicklung und Bewirtschaftung.



Unsere Kirchen stiften Identität, bieten spirituelle Heimat und sind offen.

Leitbild	Eckwerte	Ist 2020	Ziel 2028
Bei der Nutzung von Kirchen steht der Auftrag im Vordergrund, das Evangelium zu verkünden und christliche Gemeinschaft und Spiritualität zu leben.	Anzahl der kirchlichen Handlungen und kulturellen Aktivitäten in Kirchen und Sakralräumen	4.2 Anlässe/Woche	5 Anlässe/Woche
Kirchen stehen offen und dürfen still sein.	Freie Zugänglichkeit – Öffnungszeiten der Kirchen	Nicht bekannt	mind. 35 Std./Woche

Rahmenbedingungen / Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Nutzung der Kirchen sind ein attraktives Programm und Ressourcen in den Kirchenkreisen (Pfarrschaft, Musik, Diakonie etc.)
- Angebote der Kirchenkreise sollen Qualität und Anforderungen an den Kirchenstandorten berücksichtigen. Angebote müssen nicht unbedingt in eigenen Liegenschaften stattfinden; Kirche darf auch unterwegs sein.
- Kirchliche Anlässe sind vollständig und einheitlich in erpKG zu erfassen.
- Die Öffnungszeiten der Kirchen sind zu regeln und zu erfassen.
- Die Attraktivität der Kirchen für Besucher ist sehr unterschiedlich; das Vorgehen bei wenig genutzte Kirchen ist zu prüfen.
- Die Präsenz vor Ort ist sicherzustellen; Kirchen offen zu halten bedeutet Aufwand.

Mögliche Massnahmen

- Kirchliche Angebote an ausgewählten Standorten bündeln.
- Reglement bezüglich Öffnungszeiten und standort-spezifische Vorgaben für Kirchen definieren.
- Technische Massnahmen für Sicherheit, Schliessung etc. vorsehen (automatische Zutritts- und Schliesssysteme, Licht).
- Pikettdienst/Aufsicht sowie Massnahmen gegen Vandalismus prüfen resp. organisieren.



Unsere öffentlichen Gebäude sind Begegnungsorte und stehen unserer Gemeinde und der Gesellschaft zur Verfügung.

Leitbild	Eckwerte	Ist 2020	Ziel 2028
Die Innen- und Aussenräume der Kirchgemeinde sollen belebt werden.	Auslastung für kirchliche, interne Veranstaltungen	5.5 Std./Woche	6 Std./Woche
Wenig ausgelastete Gebäude und Räume können teilweise oder ganz vermietet werden.	Auslastung für alle Veranstaltungen (inkl. interne Veranstaltungen)	ca. 9 Std./Woche	20 Std./Woche

Rahmenbedingungen / Voraussetzungen

- Kirchliche Räume sind für interne und externe Nutzer attraktiv und können flexibel genutzt werden.
- Kirchenkreise pflegen attraktive kirchliche Angebote und Veranstaltungen und bauen diese aus. Wenig belegte Räume sind für externe Veranstaltungen oder für Vermietung freizugeben.
- Ressourcen für Betrieb der Räume sind sicherzustellen bzw. aufzubauen.
- Die Nutzungen der Räume sind über erpKG einheitlich und vollständig zu erfassen.

Mögliche Massnahmen

- Kommunikation und Werbung für unser Raumangebot verbessern; Zugänglichkeit zu Räumen und Angeboten erhöhen (Raumerfassung und Berichterstattung verbessern).
- Raumangebot optimieren; Bündelung von kirchlichen Veranstaltungen an ausgewählten Standorten prüfen.
- Qualität, Flexibilität und Attraktivität der Räume durch neue Betriebskonzepte und Investitionen steigern.
- Ressourcen durch Bildung von Mitarbeiterpools und Abdeckung von Spitzen mit Dritten sicherstellen.



Wir achten die Schöpfung und schonen die Umwelt.

Leitbild	Eckwerte	Ist 2020	Ziel 2040
Die Kirchgemeinde senkt die CO ₂ -Emissionen bis 2040 auf Netto Null.	▪ Anteil erneuerbare Energie für Heizung und Allgemeinstrom	ca. 40 %	100 %
Die Kirchgemeinde schöpft die Möglichkeiten für Energieeffizienz bei der Erstellung und im Betrieb aus.	▪ Energieverbrauch pro Energiebezugsfläche	Nicht bekannt	35 kWh/m²
Die Kirchgemeinde achtet auf Genügsamkeit.	▪ Belegung der vermieteten Wohnungen	Nicht bekannt	30 m²/Bewohner
Die Kirchgemeinde achtet auf Genügsamkeit.	▪ Belegung der Pfarrwohnungen	112 m²/Bewohner	70 m²/Bewohner

Rahmenbedingungen / Voraussetzungen

- Emissionen sind noch nicht erfasst; eine Bestandesaufnahme und Erhebung von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen ist durchzuführen.
- Hoher Investitionsbedarf, finanzielle Mittel und Ressourcen müssen sichergestellt werden.
- Belegung der Wohnungen: Jährliche Erhebung auf Basis der Angaben Einwohnerkontrolle. Mindestbelegungen gemäss neuem Vermietungsreglement sind einzuhalten.
- Belegung Pfarrwohnungen: Vorgaben der Pfarrverordnung sind einzuhalten (vgl. «Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche» vom 3.9.2014).

Mögliche Massnahmen

- Strategie Nachhaltigkeit und langfristig ausgerichteten Entwicklungsplan erarbeiten.
- Versorgung mit alternativen Energien und Fernwärme ausbauen; Projekt zur Förderung von Solarenergie oder Erdwärme initiieren (u.a. PV-Anlagen).
- Investitionen für Energieoptimierung in Gebäude und Anlagen forcieren (z.B. Rahmenkredit für Sanierung Heizanlagen, Gebäudehüllen etc.).
- Grüner Güggel umsetzen und/oder Fachstelle am GS für Nachhaltigkeit schaffen.
- Hauswarte und Nutzer schulen.
- Wohnportfolio: Ersatzangeboten bei schlecht belegten Wohnungen fördern.
- Portfolio Pfarrwohnungen anpassen: Kleinere Wohnungen aufnehmen, Einliegerwohnungen und Untermiete fördern.



Mit unseren Immobilien haushalten wir verantwortungsbewusst.

Leitbild	Eckwerte	Ist 2020	Ziel 2035
Die kirchlich genutzten Häuser müssen ihre Kosten nicht decken. Dagegen tragen die nicht kirchlich genutzten Häuser mit angemessenem Ertrag zum kirchlichen Leben bei.	▪ Verbesserung des Ergebnisses Liegenschaften in Finanz- und Verwaltungsvermögen durch Ertragssteigerungen	ca. 8 % Steuerfrankenanteil	0 % Steuerfrankenanteil
Wird ein Gebäude nicht mehrheitlich für die Kirchgemeinde belegt, kann eine Zwischen- oder Neunutzung erfolgen, wobei öffentliche Nutzungen Vorrang haben.	▪ Verbesserung des Ergebnisses Liegenschaften durch Mehrfachnutzung und Umwidmung wenig genutzter Liegenschaften	5.6 Mio. CHF/Jahr	0 Mio. CHF/Jahr
		keine Gebäude	6 Kirchen (15%) 6 Kirchgemeindeg Häuser (18%)

Rahmenbedingungen / Voraussetzungen

- Eine vollständige betriebliche Immobilienrechnung ist aufzubauen (inkl. Anteil Gemeindkosten wie Personal oder Hauswartung).
- Stärken und Schwächen von Liegenschaften und Standorten sind zu klären; Nutzung der Liegenschaften nach einheitlichen Kriterien ist zu erfassen und zu beurteilen.
- Ein klarer und einfacher Ablauf für die Um- und Neunutzung von kirchlichen Liegenschaften ist zu definieren. Die Verantwortlichkeiten zwischen Kirchenkreisen und Geschäftsstelle sind zu regeln.

Mögliche Massnahmen

- Langfristige Investitions- und Finanzierungsstrategie definieren.
- Eckwerte der Kostenmiete für die Kirchgemeinde verbindlich definieren und verankern.
- Standortstrategien und Nutzungskonzentrationen mit den Kirchenkreisen entwickeln.
- Mittelfristig geplante Investitionsvorhaben umsetzen (Affoltern, Glaubten, Sennhauserweg etc.) und weitere Vorhaben initiieren.

Umsetzung der Eckwerte als Aufgabe der Kirchgemeinde

Das Leitbild und die Eckwerte Immobilien werden vom Kirchgemeindepapament erlassen. Verantwortlich für die Umsetzung von Leitbild und Eckwerten ist die Kirchenpflege. Sie leitet die Umsetzung in Aufgaben und Projekten im Austausch mit den Kirchenkreisen. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich für die Erreichung der Eckwerte einzusetzen.

Eckwerte als langfristige Ziele

Die Eckwerte formulieren langfristig anzustrebende Zielsetzungen. Für die Realisierung sind Teilziele zu definieren, über deren Fortschritt eine jährliche Berichterstattung im Rahmen des Geschäftsberichtes erfolgen wird.

Eckwerte sind Durchschnittswerte

Die Eckwerte formulieren übergeordnete Ziele für die ganze Kirchgemeinde. In der Regel handelt es sich somit um Durchschnittswerte, die je nach Kirchenkreis oder Liegenschaft stark unter- oder überschritten werden können.

**reformierte
kirche zürich**

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchenpflege
Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Genehmigungsvermerk

Leitbild Immobilien vom Mai 2022
Von der Kirchenpflege an das
Papament überwiesen